



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 37/2024
27. Dezember 2024

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|-------|
| • Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 vom 17.12.2024 | 3 |
| • Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Jobcenter Wuppertal AöR vom 21.12.2011 vom 17.12.2024 | 5 |
| • Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) vom 17.12.2024 | 8 |
| • Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW) vom 17.12.2024 | 10 |
| • Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal (APH) vom 17.12.2024 | 12 |
| • Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) vom 21.06.2022 vom 17.12.2024 | 14 |
| • Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2025 vom 17.12.2024 | 16 |
| • Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung) vom 11.11.2024 | 20 |
| • 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 | 22 |
| • Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal | 28 |
| • Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) | 39 |
| • Bekanntmachung der Jägerprüfung 2025 | 57 |
| • Schulordnung der Bergischen Musikschule | 58 |
| • Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule vom 01.03.2025 | 61 |

| | |
|---|-----|
| • Bedingungen für die mietweise Überlassung von Instrumenten durch die Bergische Musikschule | 64 |
| • Bekanntgabe der Fischerprüfung | 67 |
| • Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser der Stadt Wuppertal zum 31.12.2023 | 68 |
| • Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025, hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 101-Wuppertal I | 99 |
| • Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025, hier: 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 101-Wuppertal I | 105 |
| • Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025, hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 102-Solingen-Remscheid-Wuppertal II | 106 |
| • Öffentliche Zustellungen | 112 |

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 vom 27.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält die folgende neue Fassung:

**§ 8
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

| | | |
|-----|---------------------|---------|
| 1. | Reinigungsstufe Z 1 | 93,79 € |
| 2. | Reinigungsstufe A 1 | 46,90 € |
| 3. | Reinigungsstufe A 2 | 14,07 € |
| 4. | Reinigungsstufe A 3 | 9,38 € |
| 5. | Reinigungsstufe A 4 | 18,76 € |
| 6. | Reinigungsstufe B 1 | 4,69 € |
| 7. | Reinigungsstufe B 2 | 2,20 € |
| 8. | Reinigungsstufe D 1 | 4,69 € |
| 9. | Reinigungsstufe D 2 | 2,20 € |
| 10. | Reinigungsstufe D 3 | 9,38 € |

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

| | | |
|-----|-----------------------|---------|
| 11. | Reinigungsstufe Z 1 V | 79,72 € |
| 12. | Reinigungsstufe A 1 V | 39,86 € |
| 13. | Reinigungsstufe A 2 V | 11,25 € |
| 14. | Reinigungsstufe A 3 V | 7,97 € |
| 15. | Reinigungsstufe A 4 V | 15,94 € |
| 16. | Reinigungsstufe B 1 V | 3,28 € |
| 17. | Reinigungsstufe B 2 V | 1,54 € |

2. Das gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung als Anlage 1 beigefügte Straßenreinungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

| Straße bisher | Straße neu | Reinigungsklasse | | Bemerkung |
|-----------------|--------------------|------------------|-----|--|
| | | alt | neu | |
| Schwarzbach | Wilfried-Jakob-Weg | D2 | D2 | Weg von Schwarzbach zur Sonnenstr. |
| Zum Bilstein | | B2 | B2 | |
| Zum Bilstein | Peter-Voogt-Platz | B2 | B2 | |
| Obersteinenfeld | | B2 | B2 | Ohne Stichstr. 1 - 25 / 2 - 22 |
| Obersteinenfeld | | | C2 | Stichstr. 1 - 25 / 2 - 22 |
| Arnsbergstr. | | C3 | B2 | Ohne Stichstr. Nr. 2 - 84 |
| Arnsbergstr. | | | C2 | Stichstr. Nr. 2 - 84 |
| Am Sonnenhang | | | P0 | |
| Domänenweg | | B2 | B2 | ohne Verbindungsweg von Hs.Nr. 75/73 bis Amundsenweg |

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wuppertal, den 19.12.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Jobcenter Wuppertal AöR vom 21.12.2011 vom 17.12.2024

Aufgrund von § 3 AG-SGB II NRW vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV. NRW. S. 823), und § 6a Abs. 5 Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom 13.05.2011 (BGBl. I 850, 2094), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) i.V.m. den §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Jobcenter Wuppertal AöR vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der Jahresabschluss der Anstalt ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Dafür stellt der Vorstand in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) auf und reicht diese dem Abschlussprüfer ein.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.

Unabhängig von der Zuordnung der Anstalt zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengeren Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist die Anstalt – unabhängig von ihrer Größe - nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben.

In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Anstalt und zur Zweckerreichung entsprechend des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW Stellung zu nehmen.

Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen.

Nach Durchführung der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang), der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen.

2. § 14 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anstalt veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates.

3. § 14 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2024

Gez. Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird neu gefasst:

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung des Betriebes zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengeren Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist der Betrieb – unabhängig von seiner Größe - nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben. Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2024

Gez. Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW) vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung des „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)“ vom 14.09.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird neu gefasst:

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung des Betriebes zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengeren Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist der Betrieb – unabhängig von seiner Größe - nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben. Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2024

Gez. Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal (APH) vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal (APH) vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung des Betriebes zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengeren Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist der Betrieb – unabhängig von seiner Größe - nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben. Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2024

Gez. Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) vom 21.06.2022 vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird neu gefasst:

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung des Betriebes zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengeren Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist der Betrieb – unabhängig von seiner Größe - nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben. Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.12.2024

Gez. Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

**Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2025
vom 17.12.2024**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 Buchstabe f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), und § 44 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56) sowie § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443) in Verbindung mit der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19.12.2012 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung vom 19.12.2018 („Der Stadtbote“ Nr. 43/2018 vom 27.12.2018) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 AWS) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 AWS) beträgt die Jahresgebühr 128,69 €.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 AWS) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 128,69 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 AWS) beträgt 1,98 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 AWS) 109,34 €.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des pro Person bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 26 Abs. 9 AWS) 89,99 €.
- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 AWS 80,99 €.

- (4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 AWS), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 AWS), die Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 AWS sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 17 Abs. 8 AWS) werden bei der Gebührenbemessung ab dem auf die Antragstellung folgenden Quartal berücksichtigt, sofern die Voraussetzungen für die zuvor genannten Ermäßigungstatbestände erfüllt sind. Gleiches gilt im Fall des erfolgten Widerrufs der Gebührenermäßigung.

§ 3

Entstehen, Änderung, Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.
- (2) Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 2) automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die in Haushaltungen anfallenden Abfälle (§ 1 Abs. 2) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.
- (4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

- (5) Der Eigentümer bzw. der Eigentümerin (Es gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.) haften gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.
- (6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats, der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei Bezug von zugelassenen Abfallsäcken (§ 1 Abs. 4) sind die Benutzer und Benutzerinnen dieser Abfallsäcke gebührenpflichtig.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.
- (2) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt.
- (3) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie durchgehend länger als 2 Monate
- a) in einer anderen Gemeinde wohnen
- oder
- b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Abwesenheitszeiträume werden nur dann gebührenmindernd berücksichtigt, wenn sie länger als 2 Monate ohne Unterbrechung bestehen. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

- (4) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2025** in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2024 vom 18. Dezember 2023 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wuppertal, den 17.12.2024

gez.
Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung)

vom 11.11.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1981 (GV. NW. S.732/SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), sowie des § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 611) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 309 v.H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) einheitlich: 947 v.H.
3. Gewerbesteuer: 490 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Grundsteuer-Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 nach § 6 Ziffer 1 der Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 treten ab dem 01. Januar 2025 außer Kraft

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 11.11.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Wuppertal, den 17.12.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Drs. VO/1403/24

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013

Aufgrund von §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 440), und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 in Gestalt der elften Änderungssatzung vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

Bereitstellungsgebühr je Wohneinheit bzw. Wohneinheitengleichwert

| | | |
|------------------|---------|---------|
| bei 1 Einheit | €/ Jahr | 90,29 € |
| bei 2 Einheiten | €/ Jahr | 82,79 € |
| bei 3 Einheiten | €/ Jahr | 80,29 € |
| bei 4 Einheiten | €/ Jahr | 79,04 € |
| bei 5 Einheiten | €/ Jahr | 78,29 € |
| bei 6 Einheiten | €/ Jahr | 77,79 € |
| bei 7 Einheiten | €/ Jahr | 77,43 € |
| bei 8 Einheiten | €/ Jahr | 77,17 € |
| bei 9 Einheiten | €/ Jahr | 76,96 € |
| bei 10 Einheiten | €/ Jahr | 76,79 € |
| bei 11 Einheiten | €/ Jahr | 76,65 € |
| bei 12 Einheiten | €/ Jahr | 76,54 € |
| bei 13 Einheiten | €/ Jahr | 76,44 € |
| bei 14 Einheiten | €/ Jahr | 76,36 € |
| bei 15 Einheiten | €/ Jahr | 76,29 € |
| bei 16 Einheiten | €/ Jahr | 76,23 € |
| bei 17 Einheiten | €/ Jahr | 76,17 € |
| bei 18 Einheiten | €/ Jahr | 76,12 € |
| bei 19 Einheiten | €/ Jahr | 76,08 € |

| | | |
|---------------------------|---------|---------|
| bei 20 Einheiten | €/ Jahr | 76,04 € |
| bei 21 Einheiten | €/ Jahr | 76,00 € |
| bei 22 Einheiten | €/ Jahr | 75,97 € |
| bei 22,5 Einheiten | €/ Jahr | 75,96 € |
| bei 23 Einheiten | €/ Jahr | 75,94 € |
| bei 24 Einheiten | €/ Jahr | 75,92 € |
| bei 25 Einheiten | €/ Jahr | 75,89 € |
| bei 26 und mehr Einheiten | €/ Jahr | 75,54 € |

2. § 3 Abs. 6 Satz 2 wird folgendermaßen neu gefasst:

Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

| Zählergröße Qn | Qmax m ³ /h | netto €/Jahr |
|----------------|------------------------|--------------|
| Qn 2,5 | 5 | 46,28 |
| Qn 6 | 10 | 83,07 |
| Qn 10 | 20 | 125,12 |
| Qn 15 | 30 | 177,68 |
| Qn 40 | 80 | 440,48 |
| Qn 60 | 120 | 650,72 |
| Qn 100 | 160 | 860,96 |
| Qn 150 | 300 | 1.596,80 |
| Qn 250 | 350 | 2.648,00 |

3. § 3 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Die Verbrauchsgebühr beträgt in Euro

Verbrauchsgebühr

| | |
|---------------------------------------|-------|
| | Netto |
| für jeden abgenommenen m ³ | 1,88 |

4. § 3 Abs. 9 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anschlussgebühr beträgt

| | |
|--|--------------|
| für Bauwasserstandrohre (ohne Schrank) | 71,00 Euro |
| für Veranstaltungsstandrohre (mit Schrank) | 219,00 Euro. |

Die weitere Grundgebühr beträgt

| | |
|------------------------------|----------------|
| für Bauwasserstandrohre | 0,60 Euro/Tag |
| für Veranstaltungsstandrohre | 1,03 Euro/Tag. |

5. § 3 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

(11) Für Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs. 6 und 7 der Wasserversorgungssatzung sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

| | Art der Zusatzleistung | Gebührensatz netto |
|----|--|----------------------------------|
| a) | Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel) | 63,33 € |
| b) | Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung) <u>1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum</u> | |
| | 1.1. Solozähler Qn 2,5 bis Qn 10 | 246,35 € |
| | 1.2. Verbundzähler Qn 15 mit Qn 2,5 Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6 Qn 150 mit Qn 10 | 570,00 € 760,00 € 950,00 € |
| | <u>2. Anlagenstandort Schacht</u> | |
| | 2.1. Solozähler Qn 2,5 bis Qn 10 | 341,35 € |
| | 2.2. Verbundzähler | |

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Qn 15 mit Qn 2,5 | 855,00 € |
| Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6 | 1.140,00 € |
| Qn 150 mit Qn 10 | 1.425,00 € |

| | | |
|----|---|--|
| c) | <p>Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung</p> <p><u>1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen</u></p> <p>1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5 208,00 € Qn 6 236,00 € Qn 10 278,00 €</p> <p>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5 170,00 € Qn 6 198,00 € Qn 10 240,00 €</p> | |
| | <p><u>2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch</u></p> <p>2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten 190,00 €</p> <p>2.2. Sonstige Zähler 95,00 €</p> | |
| | <p><u>3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)</u></p> <p>3.1. Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BegIKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung trägt der Wasserabnehmer</p> <p>3.2. Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:</p> <p>Qn 2,5 bis Qn 10 104,50 € Qn 15 570,00 € Qn 40 und Qn 60 760,00 € Qn 100, 150 und Qn 250 950,00 €</p> | Gebührenbescheid auf der Grundlage der Kostenrechnung der Prüfstelle |

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Änderungssatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wuppertal, den 19.12.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 28.12.2024

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal

vom 27.12.2024

durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 16.12.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| Einleitung und Rechtsgrundlagen | 1 |
| § 1: Allgemeines | 2 |
| § 2: Anmeldung | 3 |
| § 4: Ausleihe, Verlängerung | 4 |
| § 5: Fernleihe..... | 5 |
| § 6: Behandlung der Medien und Dinge, Haftung..... | 5 |
| § 7: Internetnutzung..... | 6 |
| § 8: Entgelte, Fälligkeit | 6 |
| § 9: Open Library | 7 |
| § 10: Hausordnung | 7 |
| § 11: Haftung der Stadt | 8 |
| § 12: Ausschluss von der Benutzung | 8 |
| § 13: Inkrafttreten | 8 |
| Anlage: Entgelte | 9 |
| Bekanntmachungshinweise..... | 11 |

Einleitung und Rechtsgrundlagen

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 28.12.2024

§ 1: Allgemeines

- (1) ¹Die Stadtbibliothek Wuppertal, (nachfolgend „Stadtbibliothek“), ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal im Sinne des § 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und besteht aus der Zentralbibliothek und den Stadtteilbibliotheken. ²Die Benutzungsordnung regelt das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadtbibliothek und ihren Kund*innen (nachfolgend „Nutzende“), insbesondere das Recht auf den Zugang zur Stadtbibliothek. ³Die weitere Nutzung der Stadtbibliothek, insbesondere die Überlassung von Medien und weiteren Dingen, richtet sich nach einem gesonderten privatrechtlichen Vertragsverhältnis gem. § 2.
- (2) Die Stadtbibliothek dient der Kulturbildung und Fortbildung und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Vermittlung von Informationen (Auswahl, Bereitstellung und Vermittlung eines aktuellen Medienangebotes)
 - Förderung der Lese- und Medienkompetenz
 - Unterstützung des in der modernen Informationsgesellschaft erforderlichen lebenslangen Lernens
 - Unterstützung der gesellschaftlichen Teilhabe
 - Bereitstellung von Angeboten zur Freizeitgestaltung
 - Ort der Begegnung, Lern- und Austauschort
 - Kooperation mit anderen städtischen Einrichtungen und Unternehmen
 - Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des bürgerschaftlichen Engagements
- (3) Die Stadtbibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen treffen.
- (5) Alle Personen sind im Rahmen des geltenden Rechts, dieser Benutzungssatzung und unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazität berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.
- (6) ¹Medien sind unabhängig vom Datenträger, insbesondere aber Bücher, Zeitschriften, Filme, Musik, Hörmedien und Software. ²Alle anderen entleihbaren und vor Ort zu nutzenden Gegenständen werden in dieser Satzung als Dinge bezeichnet.

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 28.12.2024

§ 2: Anmeldung

- (1) Zur Benutzung und Überlassung angebotener Medien und Dinge ist eine Anmeldung über einen Nutzungszeitraum von in der Regel einem Jahr abzuschließen.
- (2) ¹Die Anmeldung vor Ort erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises mit amtlichem Adressennachweis oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichem Adressennachweis. ²Soweit kein fester Wohnsitz nachgewiesen werden kann, genügt die Bestätigung des Trägers einer Gemeinschaftseinrichtung über einen regelmäßigen dortigen Aufenthalt. ³Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s bei der Anmeldung vorlegen. ⁴Gleichzeitig verpflichten sie sich, für entstehende Entgelte und Ersatzansprüche einzustehen.
- (3) ¹Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises für Mitarbeiter*innen in Kindergärten und Schulen wird zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Institution benötigt. ²Das Ausleihen von privat genutzten Medien bzw. Dingen auf diesen Bibliotheksausweis ist nicht gestattet, er dient mit seinen besonderen Nutzungsbedingungen nur dem Einsatz in Schule und Kindergarten.
- (4) ¹Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses nötigen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert. ²Mit der Anmeldung erkennt der Nutzende die Datenschutzerklärung der Stadtbibliothek an.
- (5) ¹Eine Online-Anmeldung ist über den Online Katalog der Stadtbibliothek möglich. ²Diese eröffnet die umgehende Nutzung des digitalen Medienangebotes der Stadtbibliothek. ³Für die Nutzung der Services vor Ort, insbesondere für die Entleiherung von analogen Medien und anderen Dingen, bedarf es der Ausstellung eines Bibliotheksausweises.

§ 3: Bibliotheksausweis

- (1) ¹Nach erfolgter Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis auf die Person des Nutzenden ausgestellt, welcher bei jeder Überlassung von Medien und Dingen vorzulegen ist. ²Mit der Anmeldung wird bestätigt, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten und Schadensersatz gem. der Anlage zu dieser Satzung anerkannt wird. ³Der Bibliotheksausweis ist auf den/die Nutzende/n ausgestellt und darf nur von diesem/dieser benutzt werden, ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. ⁴Der Bibliotheksausweis ist nach Ende des Nutzungszeitraums zurückzugeben, sofern die Anmeldung nicht verlängert wird.

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 28.12.2024

- (2) ¹Ein Verlust oder erhebliche Beschädigung des Bibliotheksausweises sowie eine Änderung von bei der Anmeldung angegebenen Daten (insbesondere Namen und Anschrift) sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. ²Bei Verlust des Bibliotheksausweises kann auf Wunsch kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Bibliotheksausweises folgt keine, auch keine anteilige Erstattung des entrichteten Nutzungsentgeltes.

§ 4: Ausleihe, Verlängerung

- (1) ¹Mit dem Bibliotheksausweis können alle Angebote der Stadtbibliothek im Rahmen der Verfügbarkeit, der Kapazität und gegebenenfalls der Öffnungszeiten genutzt werden. ²Aus Gründen der Bestandserhaltung behält sich die Stadtbibliothek jedoch vor, Sonderbestände von einer Ausleihe auszuschließen. ³Darüber hinaus steht eine Ausleihe unter dem Vorbehalt des Jugendschutzes (Jugendschutzgesetz – JuSchG), sodass dort die Vorgaben der FSK, der USK und zur Zugänglichmachung die Liste der jugendgefährdenden Medien der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zu beachten ist. ⁴Die Regelungen zum Urheberrecht sind von den Nutzenden zu beachten und einzuhalten.
- (2) Für die Ausleihe digitaler Medien und Dinge, welche die Stadtbibliothek bereitstellt, gelten separate Bedingungen.
- (3) ¹Medien und Dinge müssen von den Nutzenden selbst vor der Ausleihe auf Vollständigkeit überprüft werden. ²Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. ³Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien und Dinge als vollständig ausgeliehen. ⁴Nach Rückgabe werden die Medien und Dinge regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft.
- (4) Die Weitergabe der entliehenen Medien und Dinge an Dritte ist unzulässig.
- (5) ¹Für Medien (außer Zeitschriften) gilt eine Leihfrist von vier Wochen, ansonsten gilt eine Leihfrist von 2 Wochen, innerhalb der die ausgeliehenen Medien und Dinge zurückzugeben sind. ²Eine Verlängerung der Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal erfolgen, soweit keine Vormerkung vorliegt. ³Über eine Verlängerung der Leihfrist entscheidet die Stadtbibliothek.
- (6) ¹Die Nutzenden haben die Möglichkeit, Ausleihe und Verlängerung von Leihfristen eigenständig an den Selbstverbucher-Terminals oder online vorzunehmen. ²Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten der Nutzenden, soweit der Fehler von der Stadtbibliothek nicht zu vertreten ist.

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 28.12.2024

- (7) ¹Medien und Dinge können vorgemerkt (reserviert) werden. ²Die Stadtbibliothek ist berechtigt, Vormerkungen (Reservierungen) für Sonderbestände auszuschließen.
- (8) ¹Die Stadtbibliothek kann die auszuleihenden und vorzumerkenden Medien und Dinge begrenzen, auch in der Anzahl oder der konkret geltenden Leihfrist. ²Sie ist berechtigt, ausgeliehene Medien und Dinge in begründeten Ausnahmefällen jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen zurückzufordern.

§ 5: Fernleihe

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können - soweit verfügbar- auf Antrag der Nutzenden nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung - LVO) gem. RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 08. März 2004 in der jeweils aktuellen Fassung aus anderen Bibliotheken beschafft werden.
- (2) ¹Durch die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs entsteht eine Bearbeitungspauschale, welche in der Anlage geregelt ist. ²Diese Bearbeitungspauschale ist auch dann zu erstatten, wenn angeforderte Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.
- (3) ¹Die nehmende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Medien nach ihren eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. ²Sie ist an Auflagen der gebenden Bibliothek zwingend gebunden; Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die gebende Bibliothek zulässig.

§ 6: Behandlung der Medien und Dinge, Haftung

- (1) Nutzende sind verpflichtet, die entliehenen Medien und Dinge sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen, sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.
- (2) ¹Nutzende haften im Rahmen eines von ihnen zu vertretenden Verschuldens für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien und Dinge. ²Die Stadtbibliothek ist insbesondere bei Verlust und Schäden, die anders als durch vertragsgemäßen Gebrauch verursacht werden berechtigt, eine Ersatzbeschaffung oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu fordern.
- (3) Die Haftung der Stadt ist auf den Haftungsmaßstab des § 11 dieser Satzung beschränkt.

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 28.12.2024

- (4) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien und Dinge sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bei der Ermöglichung von missbräuchlicher Nutzung haften die Nutzenden, auf die der Bibliotheksausweis ausgestellt ist.

§ 7: Internetnutzung

- (1) ¹Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang sowie ein drahtloses Netz zur Verfügung, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbibliothek gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung genutzt werden können und von der Stadt Wuppertal betrieben wird. ²Es gelten die dortigen Nutzungsbedingungen, die vor der Nutzung zu akzeptieren sind.
- (2) Bei der Internetnutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechtsgesetzes, des Markengesetzes, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.
- (3) Die Stadtbibliothek ist für Rechtsverletzungen der Nutzer gem. § 7 Abs. 1 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Verbindung mit Artikel 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 nicht verantwortlich.

§ 8: Entgelte, Fälligkeit

- (1) ¹Die Stadtbibliothek erhebt für die Nutzung ihrer Service-Angebote Entgelte von den Nutzenden. ²Die Höhe dieser Entgelte ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Benutzungssatzung ist.
- (2) ¹Für Medien und Dinge, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben oder verlängert werden, ist, ohne dass es einer schriftlichen Mahnung bedarf, ein Mahnentgelt zu entrichten. ²Das Mahnentgelt ist mit Erfüllung des entgeltpflichtigen Tatbestands fällig und zu zahlen.
- (3) ¹Überschreiten die von Nutzenden zu entrichtenden Entgelte einschließlich Forderungen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 der Satzung das in der Anlage festgelegte Rückstandslimit, erfolgt gemäß § 12 ein Ausschluss von der Nutzung der Stadtbibliothek. ²Der Ausschluss erfolgt, bis die fälligen Entgelte vollständig entrichtet sind. Einer Mahnung bedarf es hierfür nicht.

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 28.12.2024

- (4) ¹Die Nutzenden können die Entgelte auch durch die Autorisierung eines unbefristeten Lastschriftverfahrens begleichen. ²Auf dieser Grundlage erfolgt eine jährliche automatische Verlängerung der Gültigkeit des Bibliotheksausweises in Verbindung mit der Abbuchung der Entgelte. ³Eine Kündigung der Autorisierung des Lastschriftverfahrens muss schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des Bibliotheksausweises erfolgen.

§ 9: Open Library

- (1) Der Zugang zu den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek ist kostenfrei und ohne Bibliotheksausweis während der personalbesetzten Öffnungszeiten möglich.
- (2) ¹Der Zugang zu den Open Library-Standorten der Stadtbibliothek erfolgt mit einem Bibliotheksausweis. ²Für Nutzende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist der Zutritt bereits freigeschaltet. ³Für Nutzende ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung für die Freischaltung erforderlich. ⁴Der freigeschaltete Bibliotheksausweis berechtigt den Zutritt zur Open Library grundsätzlich für die Nutzenden, auf die der Bibliotheksausweis ausgestellt ist. ⁵Eine Ausnahme gilt in den Fällen, in denen Minderjährige ihre gesetzliche Vertretung begleiten, die einen für die Open Library freigeschalteten Ausweis besitzen, sowie in den Fällen, in denen Minderjährige zwar einen Bibliotheksausweis besitzen, jedoch aufgrund ihres Alters nicht die Open Library ohne Begleitung der gesetzlichen Vertretung betreten dürfen. ⁶Für unbefugt eingelassene Personen haftet die einlassende Person.
- (3) Mit der Anmeldung werden die Nutzungsbedingungen der Open Library akzeptiert.
- (4) ¹In den Open-Library-Zeiten findet zur Sicherheit der Nutzenden eine Überwachung durch Videokameras statt. ²Die Bilder werden an einem gesicherten Ort aufbewahrt und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt. ³Bei strafbaren Handlungen (Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Vandalismus) werden die Video-Aufzeichnungen der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben.
- (5) Die Bibliothek behält sich vor, den Zutritt in den Open-Library-Zeiten einzuschränken, z. B. für Veranstaltungen.

§ 10: Hausordnung

- (1) ¹Die gültige Hausordnung wird in allen Standorten der Stadtbibliothek zur Ansicht bereitgestellt. ²Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot bis zum Ende des Tages, maximal aber für ein Jahr für eine, mehrere oder alle Standorte der Stadtbibliothek,

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 28.12.2024

Strafantrag bei Zuwiderhandlung gegen das Hausverbot und temporärem oder dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung gem. § 10 der Ordnung geahndet werden.

(2) ¹Das Hausrecht obliegt der Stadtbibliotheksleitung. ²Die Ausübung des Hausrechts kann auf Beschäftigte der Stadtbibliothek übertragen werden.

§ 11: Haftung der Stadt

¹Die Stadt Wuppertal haftet für Schäden aller Art nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ²Dies betrifft insbesondere Schäden, die durch die sachgerechte Mediennutzung entstehen können oder diejenigen bei Nutzung der technischen Einrichtungen (Steckdosen, PCs etc.) innerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek. ³Gleiches gilt für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände der Nutzenden. ⁴Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

§ 12: Ausschluss von der Benutzung

¹Nutzende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 13: Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 20.12.2015 außer Kraft.

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 28.12.2024

Anlage: Entgelte

Die Entgelte für die in der Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Wuppertal aufgeführten Leistungen betragen:

| Bibliotheksausweis | Betrag |
|--|---------------|
| Ausstellung bzw. Verlängerung eines Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für 12 Monate | kostenfrei |
| Ausstellung bzw. Verlängerung eines Bibliotheksausweises für 12 Monate | EUR 24,00 |
| Ausstellung bzw. Verlängerung eines Bibliotheksausweises im Abo für 13 Monate | |
| Ausstellung bzw. Verlängerung eines DUO-Ausweises für 12 Monate | EUR 36,00 |
| Ausstellung bzw. Verlängerung eines DUO-Ausweises im Abo für 13 Monate | |
| Ausstellung bzw. Verlängerung eines ermäßigten Bibliotheksausweises für 12 Monate: Schüler*innen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende (BFD, FSJ, FSJK), Personen, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, Inhaber*innen eines Wupperrpasses oder einer Ehrenamtskarte | EUR 12,00 |
| Ausstellung bzw. Verlängerung eines Schnupperausweises für 3 Monate | EUR 8,00 |
| Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jahresausweises für Mitarbeiter*innen in Kindergärten und Schulen für 12 Monate | kostenfrei |
| Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises für Erwachsene | EUR 4,00 |
| Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche | EUR 2,00 |

Überschreitung der Leihfrist je entliehener Medieneinheit bzw. entliehenem Ding:

| Mahnentgelt | Erwachsene | Kinder und Jugendliche |
|-------------------------|-------------------|-------------------------------|
| bis zu einer Woche | EUR 1,00 | EUR 0,50 |
| um mehr als eine Woche | EUR 2,00 | EUR 1,00 |
| um mehr als zwei Wochen | EUR 3,00 | EUR 1,50 |
| um mehr als drei Wochen | EUR 4,00 | EUR 2,00 |

Weitere Entgelte:

| | |
|---|----------|
| Vormerkung von Medien/Dinge je Titel | EUR 1,00 |
| Bearbeitungspauschale für die Fernleihe je Bestellung | EUR 4,00 |
| für jede Kopie oder SW-Ausdruck A4 | EUR 0,50 |
| für die Bearbeitung einer erfolglosen Abbuchung des Jahresentgelt per SEPA-Lastschriftverfahren | EUR 3,00 |
| für die technische Bearbeitung von Medienersatz | EUR 5,00 |
| für die schriftliche Benachrichtigung bei ausstehenden Medien sowie bei Zahlungsverzug je Schreiben | EUR 5,00 |
| pro schriftliche Mahnung | EUR 1,00 |

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 28.12.2024

Rückstandslimit

| | |
|--|-----------|
| Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | EUR 10,00 |
| Erwachsene | EUR 20,00 |

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 28.12.2024

Bekanntmachungshinweise

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Wuppertal vom 27.12.2024.
Der Stadtbote Nr. 37/2024 vom 27.12.2024

Ich bestätige, dass

- die Benutzungssatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Benutzungssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Benutzungssatzung, die der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Benutzungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wuppertal, den 18.12.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)

in der Stadt Wuppertal vom

durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 16.12.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| Einleitung und Rechtsgrundlagen | 2 |
| 1. Abschnitt – Finanzierung der Abwasserbeseitigung | 3 |
| § 1: Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage | 3 |
| 2. Abschnitt – Gebührenrechtliche Regelungen | 3 |
| § 2: Abwassergebühren | 3 |
| § 3: Gebührenmaßstäbe | 3 |
| § 4: Schmutzwassergebühren | 4 |
| § 5: Ermäßigung der Schmutzwassergebühr | 6 |
| § 6: Niederschlagswassergebühr | 6 |
| § 7: Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr | 7 |
| § 7a: Nutzung von Niederschlagswasser | 7 |
| § 8: Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen | 8 |
| § 9: Gebührensätze | 8 |
| § 10: Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht | 9 |
| § 11: Gebührenpflichtige | 9 |
| § 12: Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel | 10 |
| § 13: Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren | 11 |
| § 14: Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren | 12 |
| § 15: Verwaltungshelfer | 12 |
| 3. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen | 13 |
| § 16: Anschlussbeitrag | 13 |
| § 17: Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht | 13 |

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

| | |
|--|----|
| § 18: Beitragsmaßstab | 14 |
| § 19: Beitragssatz | 15 |
| § 20: Beitragspflicht | 15 |
| § 21: Freistellung von der Beitragspflicht | 15 |
| § 22: Fälligkeit der Beitragsschuld | 16 |
| 4. Abschnitt – Kostenersatz für Anschlussleitungen | 16 |
| § 23: Kostenersatz für Anschlussleitungen | 16 |
| § 24: Entstehung des Ersatzanspruches..... | 16 |
| § 25: Ersatzpflichtige..... | 16 |
| § 26: Fälligkeit des Ersatzanspruches..... | 17 |
| 5. Abschnitt – Schlussbestimmungen | 17 |
| § 27: Auskunft- und Mitwirkungspflichten | 17 |
| § 28: Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 17 |
| Bekanntmachungshinweise | 18 |

Einleitung und Rechtsgrundlagen

- §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 440),
- §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155),
- § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2025 (GV. NRW. 1995, S 926),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2026 (GV. NRW. 2016, S. 559),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV NRW S. 560)

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

1. Abschnitt – Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1: Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Anschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung.

2. Abschnitt – Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2: Abwassergebühren

¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. ²Durch die Benutzungsgebühr wird gleichzeitig der auf die Eigentümerin oder den Eigentümer entfallende Anteil der von der Stadt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 2 AbwAG NRW zu zahlenden Abwasserabgabe gemäß § 2 Abs. 1 AbwAG NRW abgewälzt.

§ 3: Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser und die Entsorgung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen berechnet (§ 6).
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen richten sich nach der Schlammmenge (§ 8).

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

§ 4: Schmutzwassergebühren

- (1) ²Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das den öffentlichen Abwasseranlagen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt bzw. zur Entsorgung überlassen wird. ²Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge in Kubikmeter.
- (2) ³Der aus der öffentlichen Wasserversorgung resultierende Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. ²Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Gebühr entsprechend zu korrigieren. ³Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen. ⁴Des Weiteren wird der Wasserverbrauch von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. die Messeinrichtung nicht von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer zum 31.12 selbst abgelesen und der Zählerstand zwischen dem 15.12. und 15.01. in das Online-Portal der Stadt eingegeben wurde,
 4. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
 5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) ⁴Die von einer privaten Wasserversorgungsanlage im Kalenderjahr bezogene Frischwassermenge ist jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuweisen. ²Wird der Nachweis nicht erbracht, wird die bezogene Frischwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (4) ⁵Werden auf dem angeschlossenen Grundstück Anlagen betrieben, bei denen Schmutzwasser anfällt, dessen Menge nicht durch den Frischwasserbezug ermittelt

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

werden kann, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dieses der Stadt unter Angabe der jährlich daraus entstehenden Schmutzwassermenge mitzuteilen. ²Kann die daraus entstehende Schmutzwassermenge nicht ermittelt werden, wird diese geschätzt.

- (5) ⁶Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück im Erhebungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. ²Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer und ist durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. ³Der Ein- und Ausbau bzw. der Wechsel des Zwischenzählers ist der Stadt mit Nachweis (Foto) anzuzeigen. ⁴Zur Erstanmeldung eines Zwischenzählers ist das Einbaudatum, die Zählernummer sowie der Ausgangszählerstand an die Stadt zu übermitteln. ⁵Nicht eingeleitete Wassermengen sind zum 31.12. abzulesen und über ein Formular (unter www.wuppertal.de abrufbar) zwischen dem 15.12. des Abrechnungsjahres und dem 15.01. des Folgejahres an die Stadt zu übermitteln. ⁶Eine Meldung ist auch erforderlich, wenn während des Erhebungszeitraumes keine absetzbare Wassermenge entstanden ist (Leermeldung). ⁷Erfolgt in einem Jahr keine Meldung, ist eine erneute Anmeldung erforderlich. ⁸Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. ⁹Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen und sind bis zum 30.06. an die Stadt zu melden. ¹⁰Auf § 27 wird verwiesen.
- (6) Für die Einleitung von Schmutzwasser, für das die Eigentümerin oder der Eigentümer einen Verschmutzerbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, zahlt sie/er eine verminderte Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 2.
- (7) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser aus Gruben erhöht sich um 50 von Hundert.
- (8) Für die Schätzung von Wassermengen sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025**§ 5: Ermäßigung der Schmutzwassergebühr**

⁷Abwasserbesitzer, die selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind oder für die durch bestandskräftigen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde festgestellt ist, dass sie abwasserbeseitigungspflichtig werden, sobald sie die technischen Voraussetzungen für die Behandlung und Ableitung ihres Abwassers getroffen haben, zahlen für die Einleitung von Schmutzwasser auf Antrag eine gegenüber der jeweils maßgebenden Gebühr verminderte Gebühr. ²Die verminderte Gebühr entspricht der Höhe nach dem Kostenaufwand, der nachweislich für die eigene Abwasserbeseitigung besteht bzw. entstehen würde, wobei die Antragstellerin oder der Antragsteller den geringeren Kostenaufwand nachzuweisen hat. ³Die Gebühr kann maximal um 50 v. H. vermindert werden.

§ 6: Niederschlagswassergebühr

- (1) ⁸Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe in Quadratmeter (m²) der bebauten und/oder versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. ²Zur bebauten Fläche gehören auch die Dachüberstände und zwar unabhängig davon, ob sie das eigene oder ein fremdes Grundstück überragen.
- (2) ⁹Die bebauten und/oder versiegelten Flächen werden von den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. ²Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder versiegelten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann (Mitwirkungspflicht). ³Hierzu hat sie/er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder versiegelten Flächen entnommen werden können. ⁴Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. ⁵Kommt die Eigentümerin ihrer oder der Eigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die maßgebliche Fläche von der Stadt ermittelt oder, wenn dies unzumutbar ist, geschätzt.
- (3) ¹⁰Wird die Größe der in Abs. 2 genannten Flächen verändert, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer die Veränderung der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend. ³Die veränderte Größe wird vom 1. Tag des Monats, der auf die nachgewiesene Fertigstellung folgt, berücksichtigt.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

§ 7: Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Begrünte Dachflächen, die nachweislich technisch so ausgestaltet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden auf Antrag mit 40% der relevanten Fläche berücksichtigt.
- (2) Leicht versiegelte Flächen (z.B. aus Rasengittersteinen oder Ökopflaster mit entsprechendem Unterbau), die nachweislich technisch so ausgestaltet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuführen, werden auf Antrag mit 70 % der relevanten Fläche berücksichtigt.
- (3) ¹Wird eine Anlage zur Versickerung betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, werden auf Antrag 40% der Flächen berücksichtigt, deren Entwässerung die Anlage dient. ²Die Anlage muss nachweislich technisch so gestaltet sein, dass auf Dauer ein Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird.
- (4) Werden begrünte Dachflächen nach Abs. 1 mit einer Versickerungsanlage nach Abs. 3 kombiniert, werden auf Antrag 30 % der relevanten Flächen berücksichtigt.
- (5) ¹Die Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. ²Die Stadt kann hinsichtlich der Art und dem Umfang der Nachweise zusätzliche Anforderungen stellen, wie z.B. eine grundstücksbezogene Unternehmerbescheinigung.

§ 7a: Nutzung von Niederschlagswasser

- (1) ¹Eine Nutzung von Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung (z.B. durch Einbau eines „Regendiebs“, Regenwasserklappe o.ä. und Sammlung in einer Regentonnen) oder in einer Regenwassernutzungsanlage, welche den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 16941-1 bzw. DIN 1989-100) entsprechen muss, ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich genutzt wird (z.B. keine Schäden an Nachbargrundstücken hervorrufen). ²Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung ist hierfür nicht erforderlich.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

- (2) ¹⁴Die Nutzung von Niederschlagswasser stellt hinsichtlich der Niederschlagswassergebührenerhebung jedoch keinen Ermäßigungstatbestand im Sinne des § 7 dieser Satzung dar. ²Sofern anfallendes Niederschlagswasser z.B. für die Gartenbewässerung genutzt wird, verringert dies den Frischwasserbezug und sorgt hier für eine Gebührenersparnis (Trinkwassergebühr). ³Da sich die Schmutzwassergebühr an dem Frischwasserbezug orientiert, resultiert hieraus ebenfalls eine Gebührenersparnis in Bezug auf die Schmutzwassergebührenerhebung.
- (3) Gelangt das Niederschlagswasser durch Nutzung im Haushalt in die öffentliche Kanalisation, wird es bei der Bemessung der Gebühr gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung berücksichtigt.

§ 8: Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen

- (1) Für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird die Benutzungsgebühr nach der von der Stadt durch Bescheid festgestellten, zu entsorgenden Jahresschlammmenge, die sich aus dem Fassungsvermögen des Schlammammelraumes multipliziert mit der Anzahl der von der Stadt festgelegten Entleerungen ergibt, berechnet.
- (2) ¹⁵Für die zusätzliche Entsorgung von Grundstückskläranlagen wird jeweils eine Einzelgebühr erhoben. ²Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m³) entsorgte Schlammmenge. ³Angefangene Kubikmeter werden auf den nächsten halben Kubikmeter aufgerundet.
- (3) ¹⁶Wird die Grundstückskläranlage wegen des großen Fassungsvermögens nicht jährlich entleert, entfällt die Jahresgebühr; anstelle der Jahresgebühr wird nach erfolgter Entsorgung eine Einzelgebühr erhoben. ²Gebührenmaßstab ist der Kubikmeter (m³) entsorgte Schlammmenge. ³Angefangene Kubikmeter werden auf den nächsten halben Kubikmeter aufgerundet.

§ 9: Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 1 beträgt 3,41 Euro/m³ Schmutzwasser.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

- (2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,84 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (3) Der Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 6 Abs. 1 beträgt 2,06 Euro/m² bebauter und/oder versiegelter Grundstücksfläche.
- (4) Der Gebührensatz für Schmutzwasser aus Gruben gemäß § 4 Abs. 7 beträgt 5,12 Euro/m³ Schmutzwasser.
- (5) Der Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 sowie zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 beträgt 188,95 Euro/ m³ Schlammmenge.

§ 10: Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt oder die Grube/Grundstückskläranlage rechtmäßig stillgelegt wird.
- (2) ¹⁷Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Schmutzwassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Tag der Änderung. ²Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr und/oder der Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt.

§ 11: Gebührenpflichtige

- (1) ¹⁸Gebührenpflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümer, sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten, sowie die Träger der Straßenbaulast angeschlossener Grundstücke. ²Ist im Grundbuch ausnahmsweise keine Eigentümerin oder kein Eigentümer eingetragen, so ist die Besitzerin oder der Besitzer gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. ³Besitzerin oder Besitzer ist insbesondere diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

- (3) ¹⁹Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einer oder einem Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. ²Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz eine Verwalterin oder ein Verwalter bestellt, erfolgt die Bekanntgabe dieser bzw. diesem gegenüber.

§ 12: Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

- (1) ²⁰Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht der bisherigen Eigentümerin bzw. des bisherigen Eigentümers und beginnt die Gebührenpflicht der Rechtsnachfolgerin bzw. des Rechtsnachfolgers mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die Gebührenpflicht der Rechtsnachfolgerin bzw. des Rechtsnachfolgers zu einem früheren Zeitpunkt beginnt. ²Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter oder Straßenbaulastträger, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. ³Für den Wechsel im Eigentum und für den Wechsel im Erbbauerecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.
- (2) ²¹Neben der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer ist die wirtschaftliche Eigentümerin bzw. der wirtschaftliche Eigentümer gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. ²Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümerin bzw. Eigentümer übergeht. ³Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch die künftige Eigentümerin oder den künftigen Eigentümer nachzuweisen. ⁴Für die Mitteilung bei Eigentumswechseln stellt die Stadt ein Formular bereit. ⁵Wird der Zählerstand dem Steueramt mitgeteilt, übernimmt das Steueramt diesen Stand für die Abrechnung.
- (3) ²²Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats der auf den Erbfall folgt. ²Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch die Besitzerin bzw. der Besitzer des Grundstücks gebührenpflichtig, die oder der die öffentliche

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. ³§ 11 Abs. 1, Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mehrere Besitzerinnen bzw. Besitzer haften als Gesamtschuldner.

§ 13: Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren sowie die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen ist das Kalenderjahr.
- (2) ²³Die Schmutzwassergebühr entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. ²Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebühr mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) ²⁴Die Schmutzwassergebühr wird von der Stadt festgesetzt und angefordert. ²Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) ²⁵Bei den Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden die Gebührenpflichtigen für jedes Kalenderjahr durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt. ²Die Niederschlagswassergebühren und die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen werden zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig.
- (5) Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht bei Niederschlagswassergebühren und den Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen im Laufe eines Kalenderjahres wird die Gebühr für den Teil des Veranlagungszeitraumes veranlagt, in dem die Gebührenpflicht bestanden hat.
- (6) Auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen können die Gebührenfestsetzungen für die Niederschlagswassergebühr und für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.
- (7) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 ergehen gesonderte Heranziehungsbescheide.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

§ 14: Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren

- (1) ²⁶Für den laufenden Erhebungszeitraum werden für die Schmutzwassergebühren Vorauszahlungen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen festgesetzt. ²Diese vierteljährliche Festsetzung gilt für die nächsten Erhebungszeiträume fort, solange nicht ein geänderter Bescheid ergeht.

- (2) ²⁷Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt für die Schmutzwassergebühr auf der Grundlage der Regelungen zum Schmutzwassergebührenmaßstab in den §§ 4 und 5 der Satzung, wobei von den zugrunde liegenden Mengen ein Abzug in Höhe von 8 % erfolgt, welcher auf volle m³ abgerundet wird. ²Bei einem Jahresverbrauch bis 12 m³ erfolgt dieser Abzug nicht.

- (3) ²⁸Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. ²Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Auf Antrag des bzw. der Gebührenpflichtigen können die Vorausleistungen für die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres in einer Jahressumme festgesetzt werden.

§ 15: Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

3. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen

§ 16: Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gesamten öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Anschlussbeiträge im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW.
- (2) Die Anschlussbeiträge werden als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen für ein Grundstück erhoben.

§ 17: Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für ein Grundstück, sobald
 1. das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden kann,
 2. für das Grundstück nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal ein Anschlussrecht besteht,
 3. für dieses Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder, falls eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, es nach der Verkehrsauffassung Bauland ist und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung ansteht.
- (2) ²⁹Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. ²In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Wird ein bereits veranlagtes Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht entrichtet worden ist, vergrößert, entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

- (4) Die Beitragspflicht entsteht gesondert für die Möglichkeit zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

§ 18: Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag bemisst sich - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche.
- (2) ³⁰Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das ein Bebauungsplan besteht, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche im Sinne des Abs. 1 aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. ²Ist für das Grundstück in einem Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
- (3) Liegt das Grundstück in einem Gebiet, für das kein Bebauungsplan besteht, oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die zulässige Geschossfläche oder die Baumassenzahl, so gilt folgendes:
1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Geschossfläche.
 2. Ist das Grundstück unbebaut, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossflächenzahl der bebauten Grundstücke.
- (4) Ist für das Grundstück nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig, so sind als zulässige Geschossfläche 10 vom Hundert der Grundstücksfläche anzusetzen.
- (5) Die nach Absatz 2 oder Absatz 4 ermittelte zulässige Geschossfläche ist entsprechend der zulässigen Art der Nutzung für ein Grundstück
- in einem Industriegebiet (§ 9 BauNVO) mit 1,2
 - in einem Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit 1,1
 - in allen übrigen Gebieten mit 1,0
- zu multiplizieren.
- (6) Bei einer nach Absatz 3 ermittelten Geschossfläche gilt Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

1. Ist das Grundstück bebaut, so gilt die vorhandene als zulässige Nutzungsart.
 2. Ist das Grundstück unbebaut, so gilt als zulässige Art der Nutzung die in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandene Nutzungsart.
- (7) Für die Ermittlung der Flächen und Nutzungsarten im Sinne der Absätze 1 bis 6 ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht maßgeblich.

§ 19: Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz beträgt

- a) 7,49 EUR/m² Grundstücksfläche und
- b) 15,86 EUR/m² Geschossfläche

(2) ³¹Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. ²Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags.

§ 20: Beitragspflicht

(1) ³²Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 21: Freistellung von der Beitragspflicht

Eigentümerinnen oder Eigentümer, die sich durch Erschließungsvertrag gegenüber der Stadt verpflichten, programmmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen auf eigene Kosten zu verlegen und diese nach Fertigstellung entschädigungslos der Stadt

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024

Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

zu Eigentum zu übertragen, können für ihre in dem Erschließungsgebiet gelegenen und an diese Anlagen anzuschließenden Grundstücke von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 22: Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

4. Abschnitt – Kostenersatz für Anschlussleitungen

§ 23: Kostenersatz für Anschlussleitungen

- (1) ³³Die Eigentümerin oder der Eigentümer haben der Stadt die für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung sowie für Bauwerke, die zur Herstellung des Grundstücksanschlusses erforderlich sind, aufgewendeten tatsächlichen Kosten zu ersetzen. ²Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Erhebung des Kostenersatzes der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 24: Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der betriebsfähigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der sonstigen Maßnahme.

§ 25: Ersatzpflichtige

- (1) ³⁴Ersatzpflichtig ist, wer bei Entstehung des Ersatzanspruchs Eigentümerin oder Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. der angeschlossenen Grundstücke ist. ²Ist das Grundstück zu diesem Zeitpunkt mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. ³Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) ³⁵Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so sind für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein die Eigentümerin oder der Eigentümer dieses Grundstücks ersatzpflichtig.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

²Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, ermittelt sich der anteilig je Grundstück zu tragende Kostenanteil durch Division der tatsächlich für die Anschlussleitung aufgewendeten Kosten durch die Anzahl der gemeinsam angeschlossenen Grundstücke.

§ 26: Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 27: Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) ³⁶Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben – unbeschadet § 6 - alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. ²Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für die Kostenersatzpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 28: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

³⁷Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 außer Kraft.

Abwassergebührensatzung der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024
Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2025

Bekanntmachungshinweise

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostener-satz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 27.12.2024, Der Stadtbote Nr. 37/2024 vom 27.12.2024

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wuppertal, den 19.12.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
- Untere Jagdbehörde -

Bekanntmachung der Jägerprüfung 2025

Die Stadt Wuppertal als Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung 2025 wie folgt durch:

Schriftliche Prüfung

am Mittwoch, dem 23.04.2025, Beginn 15.00 Uhr, im Ratssaal, Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Jagdliche Schießprüfung

am Donnerstag, dem 24.04.2025, ab 09.00 Uhr auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft Ennepe-Ruhr e.V. in 58339 Breckerfeld-Ehringhausen;

Mündlich-praktische Prüfung

am Freitag, dem 25.04.2025, ab 8.00 Uhr in den Räumen C-028 und C-190, Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Nachprüfungstermin

für die jagdliche Schießprüfung und mündlich-praktische Prüfung ist am Freitag, dem 05.09.2025, ebenfalls auf dem o. a. Schießstand.

Sofern nur eine mündlich-praktische Nachprüfung erforderlich ist, findet diese im Raum C-028, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal statt.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Das Flintenschießen wird auf Kipphasen durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung mit den erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens **20.02.2025** einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (Bei Antragstellung über das Serviceportal muss die Gebühr direkt bezahlt werden, somit entfällt hier der Zahlungsnachweis).
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;
4. ein amtliches Behördenführungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

Antragsformulare und Unterlagen können im Serviceportal ausgefüllt und eingereicht werden.
www.serviceportal.wuppertal.de

Schulordnung der Bergischen Musikschule

Gemäß § 7 der Satzung der Bergischen Musikschule vom 15.12.2003 wird die nachstehende Schulordnung erlassen.:

§ 1

Schuljahr und Ferienregelung

(1) Das Musikschuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es ist in Jahresdrittel (Trimester) unterteilt und beginnt am: 01.10., 01.02. und 01.06.

(2) Die Ferienordnung für Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich auch für die Bergische Musikschule verbindlich. Sonderregelungen (Hitzeferien, Schneefrei, bewegliche Ferientage etc.) betreffen den Musikschulunterricht nicht zwangsläufig. Der Rosenmontag ist unterrichtsfrei.

§ 2

Wöchentliche Unterrichtsdauer

(1) Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt und dauert je nach Angebot in der Regel

- im Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten,
- im Partnerunterricht (2 Personen) 45 Minuten,
- im Gruppenunterricht (3 Personen) 45 Minuten,
- im Gruppenunterricht (ab 4 Personen) 45 oder 60 Minuten,
- im Klassen- und Ensembleunterricht 45 bis 120 Minuten,
- im Unterricht in der Förderstufe (FS) 60 Minuten sowie in der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) 60 oder 90 Minuten (zzgl. Nebenfächer).

(2) Ungeachtet von Absatz 1 bleibt es der Bergischen Musikschule vorbehalten, eine andere Dauer des wöchentlichen Unterrichts zu vereinbaren.

(3) Der Unterricht wird regelmäßig als Präsenzunterricht durchgeführt. Im Ausnahmefall kann im Einvernehmen zwischen der Bergischen Musikschule, der Lehrkraft und den Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen der Unterricht auch mediengestützt gleichwertig als Distanzunterricht durchgeführt werden. Im Falle höherer Gewalt, beispielsweise bei Präsenzunterrichtsverbot gilt das Einvernehmen als erteilt.

§ 3

Anmeldung und Unterrichtsvertrag

(1) Über die Unterrichtsteilnahme wird ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag kommt erst nach Anmeldung, Terminabsprache, Einteilung und Übermittlung einer Bestätigung durch die Bergische Musikschule zustande. Er wird jedoch nicht wirksam, wenn er vor Aufnahme des Unterrichts und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestätigung schriftlich widerrufen wird.

(2) Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Daneben werden zeitlich befristete Unterrichtsangebote in speziellen Ausschreibungstexten ausgewiesen. Gegenstand des Unterrichtsvertrags ist ausschließlich der gewünschte Unterricht zu dem jeweils ausgewiesenen Entgelt. Der Vertrag bezieht sich auf die angemeldete Person und ist nicht übertragbar auf andere Personen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter*innen vorzunehmen.

(3) Die Zulassung zu einzelnen Unterrichtsarten kann vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse bzw. von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(4) Werden aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen ein Lehrerwechsel, die Verlegung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsorts erforderlich, so hat dies keine rechtlichen Auswirkungen auf den Unterrichtsvertrag.

(5) Wird durch Kündigung die Mindestgruppenstärke bei Gruppenunterricht unterschritten, ist die Bergische Musikschule zur entgeltneutralen Umstellung auf andere Unterrichtsarten berechtigt.

§ 4

Schulgeld

(1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Bergischen Musikschule wird ein Schulgeld erhoben, das vom Rat der Stadt festgesetzt wird.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Unterrichtsvertrags und bleibt bis zu seiner Beendigung bestehen. Zur Zahlung sind die Schüler*innen bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen verpflichtet.

(3) Das als Jahresbeitrag festgesetzte Schulgeld ist ohne besondere Aufforderung in Raten jeweils zum mitgeteilten Fälligkeitsdatum zu zahlen. Die Bergische Musikschule teilt die Höhe der Raten bei Vertragsabschluss sowie im Falle von Änderungen schriftlich mit.

(4) Bei der Bemessung des Schulgelds ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall berücksichtigt worden. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Musikschuljahres (01.10.-30.09. des Folgejahres) besteht ein Erstattungsanspruch. Das Schulgeld wird in diesem Fall auf Antrag der/des Zahlungspflichtigen hin erstattet. Erstattungen aus anderen Gründen sind ausgeschlossen.

(5) Das Schulgeld kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Anträge sind schriftlich an die Bergische Musikschule zu richten und für jedes Schuljahr neu zu stellen. Erstanträge müssen einen Monat vor dem Trimesterbeginn bei der Bergischen Musikschule vorliegen, ab dem sie Berücksichtigung finden sollen. Wiederholungsanträge müssen einen Monat vor Schuljahresbeginn bei der Bergischen Musikschule vorliegen, um eine lückenlose Weitergewährung der Ermäßigung oder des Erlasses bewirken zu können. Nähere Einzelheiten sind in den Richtlinien für Ermäßigung oder Erlass des Schulgeldes der Bergischen Musikschule geregelt.

§ 5

Kündigung des Unterrichtsvertrags

(1) Der Vertrag kann grundsätzlich von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende eines Trimesters schriftlich gekündigt werden, d.h. in Kalenderdaten:

| Trimesterende |
|-------------------|
| 31.01. des Jahres |
| 31.05. des Jahres |

| Ablauf der Kündigungsfrist |
|----------------------------|
| 30.11. des Vorjahres |
| 31.03. des Jahres |

30.09. des Jahres

31.07. des Jahres

(2) Für das Schulprogramm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) gelten gesonderte Regelungen.

(3) Ist ein/e Schüler*in nachweislich aus wichtigem Grund (dazu gehört z.B. längere Krankheit, nicht aber die plötzliche Änderung der Interessenlage) außerstande, den Unterricht weiter zu besuchen, kann der Vertrag schriftlich mit einer Frist von 15 Kalendertagen zum Trimesterende gekündigt werden.

(4) Die Bergische Musikschule kann den Unterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a) die/der Schüler*in wiederholt gegen die Schuldisziplin verstößt oder dauerhaft den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt oder
- b) der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgelds für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine in Verzug ist oder
- c) nicht vorhersehbare Umstände eintreten, die die Bergische Musikschule nicht nur vorübergehend daran hindern, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

In den unter a) und b) genannten Fällen erlischt die Zahlungspflicht zum Ende des laufenden Trimesters. In den unter c) genannten Fällen erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die entsprechenden unvorhersehbaren Umstände eingetreten sind.

(5) Im Falle einer Kündigung kommt die Bergische Musikschule nicht für die Kosten auf, die den Schüler*innen oder deren gesetzliche Vertreter*innen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Musikunterricht zusätzlich entstanden sind.

§ 6

Schüler*innen

(1) Schüler*innen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsteilnahme und an ergänzenden Veranstaltungen der Bergischen Musikschule verpflichtet.

(2) Können Schüler*innen einzelne Unterrichtstermine nicht wahrnehmen, so ist die Bergische Musikschule unverzüglich darüber zu informieren. Es besteht keine Verpflichtung seitens der Bergischen Musikschule, den ausgefallenen Unterricht vor- bzw. nachzugeben.

(3) Der Leistungsstand von Schüler*innen kann z.B. durch Zwischenprüfungen oder Teilnahmen an Vorspielen festgestellt werden. Die Teilnahme ist verpflichtend. Von dem

Ergebnis kann die Fortsetzung des bisherigen Unterrichts oder die Aufnahme in eine weiterführende Ausbildungsstufe abhängig gemacht werden.

§ 7

Aufsichtspflicht

(1) Eine Aufsichtspflicht der Bergischen Musikschule gegenüber ihren Schüler*innen besteht nur während des Unterrichts und den diesen ergänzenden Veranstaltungen, nicht jedoch für die Zeit vor und nach derselben.

(2) Bei Unterrichtsausfällen ist die Bergische Musikschule bemüht, die Schüler*innen bzw. die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu benachrichtigen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

§ 8

Haftung

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art, die die Schüler*innen erleiden, haftet der Träger der Bergischen Musikschule nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten übertragbarer Krankheiten kommen die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW - SchulG -, hier insbesondere der § 54 zur Anwendung.

§ 10

Musikinstrumente

(1) Grundsätzlich müssen die Schüler*innen bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen.

(2) Im Einzelfall können Instrumente im Rahmen der Möglichkeiten der Bergischen Musikschule gemietet werden. Die näheren Einzelheiten sind in den vom Rat der Stadt verabschiedeten Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule in der jeweils gültigen Fassung geregelt

§ 11

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft und löst die bisherige Schulordnung vom 01.10.2003 ab.

Ich bestätige, dass

- die Schulordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Schulordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Schulordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Schulordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Wuppertal, den 18.12.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule vom 01.03.2025

Aufgrund der §§ 7, 41, Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Zahlungspflichtige

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht die Pflicht der angemeldeten Person zur Zahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung. Im Falle von Minderjährigen besteht die Entgeltpflicht in der Person des/ der unterzeichnenden Sorgeberechtigten.

§ 2

Zustandekommen des Unterrichtsvertrages

Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung gilt nach erfolgter Terminabsprache, Einteilung und Zusendung der Aufnahmebestätigung durch die Bergische Musikschule als abgeschlossener Unterrichtsvertrag.

§ 3

Entgelt

Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme von Unterricht nach § 4 und für die Miete von Musikinstrumenten nach § 10 der Schulordnung der Bergischen Musikschule erhoben. Die Höhe der Entgelte bestimmen die als Anlagen 1a und 1b dieser Entgeltordnung beigefügten Aufstellungen.

§ 4

Ermäßigung

Ermäßigung des Schulgeldes kann auf Antrag gewährt werden. Näheres regeln die Richtlinien für die Ermäßigung des Schulgeldes der Berg. Musikschule vom 01.10.2010.

§ 5

Fälligkeit

Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in monatlichen Raten zu entrichten ist. Der Mietzins für die Miete von Musikinstrumenten ist ein Jahresentgelt, das im Voraus zu entrichten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule in der am 01.10.2018 in Kraft getretenen Fassung außer Kraft gesetzt.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Entgeltordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Entgeltordnung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Wuppertal, den 18.12.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bedingungen für die mietweise Überlassung von Instrumenten durch die Bergische Musikschule

1 Allgemeines

- 1.1 Die Mietinstrumente der Bergischen Musikschule sollen Schülerinnen und Schülern, solange sie noch kein eigenes Instrument besitzen, den Beginn des Unterrichtes ermöglichen und der Prüfung dienen, ob Eignung und Interesse für ein bestimmtes Instrument vorhanden sind.
- 1.2 Die Mietinstrumente der Bergischen Musikschule sind ausschließlich für den Unterricht an der Bergischen Musikschule und zum eigenen Üben der Schülerin oder des Schülers bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Eine weitergehende private oder kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.
- 1.3 Während der Dauer der Gebrauchsüberlassung kann das Instrument (einschließlich Zubehör) mit Zustimmung der Bergischen Musikschule ausgetauscht werden.
- 1.4 Verbindliche Absprachen im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich mit der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltung der Bergischen Musikschule vorzunehmen. Rücksprachen mit den Fachlehrkräften und den Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern der Bergischen Musikschule dienen der fachlichen Vorbereitung, z.B. der Auswahl, Begutachtung etc.

2 Mietdauer

- 2.1 Die Mietdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr. Sie beginnt mit dem Monat der Ausleihe des Instrumentes an der Bergischen Musikschule.
- 2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Mietdauer mit formlosen schriftlichem Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 2.3 Der Mietvertrag endet in **jedem Fall** mit der Beendigung des Unterrichtes an der Bergischen Musikschule.
- 2.4 Nach Ablauf der Mietdauer ist das Instrument und ggf. Zubehör unverzüglich und unaufgefordert an die Bergische Musikschule zurückzugeben.

3 Reparaturen, Haftung

- 3.1 Verbrauchsmaterialien wie Saiten und Stege bei Streich- und Zupfinstrumenten und Blätter und Rohre bei Blasinstrumenten sowie die Desinfizierung letzterer hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Die Abstimmung mit den jeweiligen Fachlehrkräften und deren Hilfestellung wird nachdrücklich empfohlen.

- 3.2 Reparaturen dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit der Bergischen Musikschule von professionellen Fachkräften (Instrumentenbauern) durchgeführt werden.
- 3.3 Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung sowie für den Verlust des Instrumentes haftet unabhängig vom Verursacher der Mieter.
- 3.4 Der Abschluss einer Instrumentenversicherung wird empfohlen.

4 Rückgabe

- 4.1 Bei der Rückgabe wird das Mietinstrument und ggf. Zubehör von der Bergischen Musikschule auf seinen ordnungsgemäßen, unbeschädigten und gereinigten Zustand überprüft. Eventuelle Reparaturen oder Nacharbeiten müssen auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.
- 4.2 Vor der Rückgabe wird die Abstimmung mit der Fachlehrkraft nachdrücklich empfohlen.

5 Zahlung des Mietzinses, Erstattung

- 5.1 Die Gebrauchsüberlassung der Instrumente ist kostenpflichtig.
- 5.2 Der Jahresmietzins für ein Instrument (einschl. Zubehör) – gleich welcher Art – beträgt bei einem Anschaffungswert bis 500 EURO **90 EURO**,
für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 500 EURO **132 EURO** und
für Instrumente mit eingeschränkter Funktionsfähigkeit **45 EURO**.

Im Falle einer verspäteten Rückgabe wird jeweils 1/12 des Mietzinses mit jedem weiteren begonnenen Monat der Ausleihe anteilig fällig.

- 5.3 Der Mietzins ist bei Aushändigung des Instrumentes fällig.
- 5.4 Während des ersten Jahres der Gebrauchsüberlassung wird auch bei vorzeitiger Rückgabe der Jahresmietzins nicht erstattet.
- 5.5 Bei vorzeitiger Rückgabe des Instrumentes im Laufe des zweiten Jahres kann für jedes nicht begonnene Kalenderquartal der Jahresmietzins anteilmäßig erstattet werden.
- 5.6 Etwaige Ansprüche der Bergischen Musikschule können ggf. gegen Erstattungs-forderungen aufgerechnet werden.

6 Ausnahmen

- 6.1 Musikinstrumente, die vorübergehend Ensemblemitgliedern überlassen werden, bleiben mietzinsfrei, wenn die Mitwirkung des Ensemblemitglieds im überwiegenden Interesse der Bergischen Musikschule liegt.

- 6.2 Für die begrenzte Dauer eines Kurses – jedoch nicht länger als 6 Monate – können benötigte Musikinstrumente zu einem Festmietzins von **45 EURO** gemietet werden.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Die Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule treten mit Wirkung vom 01.03.2025 in Kraft und lösen selbige vom 01.10.2018 ab.

Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

– Untere Fischereibehörde –

Bekanntgabe der Fischerprüfung

Die Untere Fischereibehörde der Stadt Wuppertal wird vom **23.06. bis 25.06.2025**, jeweils um 8:00 Uhr und 11:30 Uhr die Fischerprüfung (jeweils theoretischer und praktischer Teil) im Rathaus Barmen, Raum A-350, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal durchführen.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache und sind nicht öffentlich.

Die Teilnahme an der Fischerprüfung wird von der Zahlung der Verwaltungsgebühr für die Fischerprüfung abhängig gemacht, § 3 Absatz 5 der Verordnung zur Fischerprüfung NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Anmeldeschluss ist Montag, der 26.05.2025. Achtung: Aufgrund der beschränkten Raumkapazitäten kann pro Prüfungstag nur eine Teilnehmerzahl von 40 Personen zugelassen werden. Sofern die Höchstzahl der Teilnehmer erreicht ist, kann die Anmeldung zur Prüfung u. U. nicht bis zum 26.05.2025 angenommen werden.

Anmeldungen können ab dem 06.01.2025 im Serviceportal der Stadt Wuppertal erfolgen:
<https://serviceportal.wuppertal.de>

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser der Stadt Wuppertal zum 31.12.2023

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023
- 1.1 Die Bilanz des WAW zum 31.12.2023 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 389.755.395,31 Euro festgestellt.
- 1.2 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn in Höhe von 210.212,13 Euro ab.
Der Jahresgewinn wird in voller Höhe von 210.212,13 Euro an die Stadt ausgeschüttet.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal in seiner Sitzung am 16.12.2024 wie o.a. festgestellt (VO/1277/24).

Der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers PKF Fasselt Partnerschaft mbB vom 18.10.2024 enthält keine Einschränkungen.

1.3 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers PKF Fasselt Partnerschaft mbB

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW),
Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW),
- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW) zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW). In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften

geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und

beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

1.4. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2023 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, Altbau, Zimmer A 226, zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 20.12.2024

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal

gez.
Nickel

Eigenbetriebsleiterin

Anlagen

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)
Wuppertal

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktivseite

| | Vorjahr | |
|--|-----------------------|-----------------------|
| | EUR | EUR |
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen im Bau | 1.724.000,00 | 1.724.000,00 |
| 2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 693.658,48 | 708.476,80 |
| | <u>2.417.658,48</u> | <u>2.432.476,80</u> |
| II. Sachanlagen | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 8.577.253,52 | 8.913.933,88 |
| 2. Entwässerungsanlagen | 348.083.783,20 | 347.615.380,08 |
| 3. Technische Anlagen und Maschinen | 24.894,89 | 14.289,53 |
| 4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 844,15 | 898,32 |
| | <u>356.686.775,76</u> | <u>356.544.501,81</u> |
| | 359.104.434,24 | 358.976.978,61 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 7.175.833,40 | 8.892.794,38 |
| 2. Forderungen gegen die Stadt Wuppertal | 23.455.673,35 | 31.796.793,94 |
| | <u>30.631.506,75</u> | <u>40.689.588,32</u> |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 19.454,32 | 18.995,02 |
| | <u>389.755.395,31</u> | <u>399.685.561,95</u> |

Passivseite

| | Vorjahr | |
|--|-----------------------|-----------------------|
| | EUR | EUR |
| A. Eigenkapital | | |
| I. Gezeichnetes Kapital | 15.000.000,00 | 15.000.000,00 |
| II. Gewinnrücklagen | 28.481.029,23 | 28.481.029,23 |
| III. Gewinnvortrag | 4.649.546,74 | 0,00 |
| VI. Jahresüberschuss | <u>210.212,13</u> | <u>6.149.546,74</u> |
| | 48.340.788,10 | 49.630.575,97 |
| B. Sonderposten für Investitionszuschüsse | 7.694.161,24 | 7.760.590,28 |
| C. Empfangene Ertragszuschüsse | 54.710.167,45 | 55.257.225,31 |
| D. Rückstellungen | | |
| 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 246.282,87 | 173.973,03 |
| 2. Sonstige Rückstellungen | <u>1.048.919,11</u> | <u>1.016.769,82</u> |
| | 1.295.201,98 | 1.190.742,85 |
| E. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 7.374.089,96 | 7.082.893,51 |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal | 262.002.517,49 | 260.320.675,08 |
| 3. Sonstige Verbindlichkeiten | <u>8.338.469,09</u> | <u>18.442.858,95</u> |
| | 277.715.076,54 | 285.846.427,54 |
| | <u>389.755.395,31</u> | <u>399.685.561,95</u> |

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)
Wuppertal

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

| | EUR | Vorjahr EUR |
|--|-----------------------|-----------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 168.011.438,80 | 172.091.682,81 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | 459.368,61 | 1.984.169,77 |
| 3. Materialaufwand | | |
| a) Aufwendungen für bezogene Waren | 30.932.454,09 | 30.986.346,07 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 120.964.920,68 | 92.699.250,56 |
| | <u>151.897.374,77</u> | <u>123.685.596,63</u> |
| 4. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | 525.228,21 | 486.498,09 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 87 TEUR (Vorjahr: 106 TEUR) | 161.705,00 | 148.085,20 |
| | <u>686.933,21</u> | <u>634.583,29</u> |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 8.386.413,28 | 8.734.364,96 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 1.521.446,41 | 29.117.044,73 |
| 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 5.768.427,61 | 5.709.755,91 |
| 8. Ergebnis nach Steuern | <u>210.212,13</u> | <u>6.194.507,06</u> |
| 9. Sonstige Steuern | 0,00 | 44.960,32 |
| 10. Jahresüberschuss | 210.212,13 | 6.149.546,74 |

A n h a n g

zum Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal für das Wirtschaftsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), den Regelungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Regelungen der (Betriebs-)Satzung aufgestellt.

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

II. Bilanzierung und Bewertung

1. Aktiva

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibung erfolgt unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern linear. Die Zugänge des Wirtschaftsjahres werden zeitanteilig abgeschrieben.

Bei den Entwässerungsanlagen wird eine Abschreibung von 1 % bis 10 % p. a. in Ansatz gebracht. Die Betriebsbauten werden mit Abschreibungssätzen zwischen 2 % und 10 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibung auf Maschinen und maschinelle Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf zwischen 3 % und 10 % p. a.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Anschaffungswert bis 800,00 € werden im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

2. Passiva

Die im Wesentlichen bis 1996 erhaltenen Investitionszuschüsse werden als „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ auf der Passivseite gezeigt und entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Anlagegüter (im Durchschnitt über ca. 60 Jahre) aufgelöst.

Unter den empfangenen Zuschüssen werden die vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge ausgewiesen. Diese werden über einen Zeitraum von 60 Jahren linear aufgelöst.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse enthalten entsprechend dem bei der Bilanzierung zugrunde gelegten Gebührenmodell alle im Berichtsjahr zum Soll gestellten Bescheide sowie die periodengerecht auf das Berichtsjahr zugeordneten Umsatzerlöse aus Bescheiden anderer Wirtschaftsjahre. Seit dem Jahr 2023 wird die Abrechnungssystematik schrittweise angepasst, sodass die Abrechnung dem Kalenderjahr entspricht. Bei Wasser und Schmutzwasser ergehen zunächst Vorausleistungsbescheide, die im Frühjahr des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres sowie im Jahr 2023 auch noch unterjährig über Abrechnungsbescheide an die tatsächlichen Verbrauchsmengen angepasst werden.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf Seite 14 des Anhangs gesondert dargestellt.

Das Anlagevermögen wird nahezu ausschließlich mit dem Programm „Anla“ verwaltet, welches bei der WSW Energie & Wasser AG betrieben wird. Zum Jahresende erfolgt für die Fortschreibung des Kanalvermögens eine Auswertung nach Anlagenklassen, die zum Kanalbereich Schmutz-, Misch- und Regenwasser zugeordnet sind. Die Daten werden einmal im Jahr in das WAW-Vermögen eingepflegt.

2. Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Wesentlichen Gebührenforderungen (6.509 T€, Vj. 8.119 T€) sowie Forderungen aus Kanalanschlussgebühren, Sinkkästen und Erschließungsbeiträgen (667 T€, Vj.: 729 T€).

Die Forderungen gegen die Stadt Wuppertal enthalten im Wesentlichen Forderungen aus Umsatzsteuer (19.924 T€, Vj.: 17.099 T€) sowie aus Cashpooling (3.319 T€, Vj.: 14.620 T€). Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 15.000 T€ und entspricht der in der Betriebsatzung festgesetzten Höhe.

Die Veränderung beim Eigenkapital zeigt folgende Übersicht:

| | Gezeichnetes Kapital | Gewinnrücklagen | Gewinnvortrag | Jahresüberschuss | Summe |
|------------------------------------|----------------------|----------------------|---------------------|-------------------|----------------------|
| Eigenkapital zum 01.01.2023 | 15.000.000,00 | 28.481.029,23 | 0,00 | 6.149.546,74 | 49.630.575,97 |
| Gewinnausschüttung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -1.500.000,00 | -1.500.000,00 |
| Einstellung in den Gewinnvortrag | 0,00 | 0,00 | 4.649.546,74 | -4.649.546,74 | 0,00 |
| Jahresüberschuss 2023 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 210.212,13 | 210.212,13 |
| Eigenkapital zum 31.12.2023 | 15.000.000,00 | 28.481.029,23 | 4.649.546,74 | 210.212,13 | 48.340.788,10 |

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Die Ertragszuschüsse entwickelten sich wie folgt:

| Stand in T€ 01.01.2023 | Zuführung in T€ | Auflösung in T€ | Stand in T€ 31.12.2023 |
|---------------------------|--------------------|--------------------|---------------------------|
| 55.257 | 661 | 1.208 | 54.710 |

5. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt folgende Übersicht in T€:

| | 01.01.2023 | Verbrauch | Auflösung | Zuführung | 31.12.2023 |
|---|--------------|------------|-----------|------------|--------------|
| Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 174 | 0 | 0 | 72 | 246 |
| Fehlende Eingangsberechnungen | 888 | 489 | 61 | 612 | 950 |
| Personalarückstellungen | 52 | 52 | 0 | 45 | 45 |
| sonstiges | 77 | 59 | 2 | 38 | 54 |
| Summe Rückstellungen | 1.191 | 600 | 63 | 767 | 1.295 |

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH, Düsseldorf. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, verwendet. Die Bewertung erfolgte gem. § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 KomHVO nach dem Teilwertverfahren mit einem Zinssatz von 5 %; der Anspruch auf Beihilfen ist mit einem Aufschlag berücksichtigt. Die Pensionsrückstellung deckt die in der Zeit der Beschäftigung beim WAW erworbenen Versorgungsansprüche.

6. Verbindlichkeiten

Es bestehen die nachfolgenden Restlaufzeiten (in T€):

| | Bis zu einem Jahr | 1-5 Jahre | Größer 5 Jahre | Gesamt |
|--|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 7.374 (Vj: 7.083) | 0 (Vj: 0) | 0 (Vj: 0) | 7.374 (Vj: 7.083) |
| Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal | 25.375 (Vj: 15.903) | 88.827 (Vj: 89.559) | 147.801 (Vj: 154.859) | 262.003 (Vj: 260.321) |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 6.043 (Vj: 10.169) | 2.295 (Vj: 8.274) | 0 (Vj: 0) | 8.338 (Vj: 18.443) |
| Gesamtsumme: | 38.792 (Vj: 33.155) | 91.122 (Vj: 97.833) | 147.801 (Vj: 154.859) | 277.715 (Vj: 285.846) |

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen zu erstattenden Gebührenüberdeckungen und sind der Fristigkeit ein bis fünf Jahren zugeordnet worden, soweit sie nicht im Folgejahr bei der Gebührenkalkulation verrechnet werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal enthalten Darlehensverbindlichkeiten und abgegrenzten Zinsen (244.592 T€, Vj.: 252.123 T€), Verbindlichkeiten aus der Gewinnausschüttung für das Jahr 2022 (1.500 T€) und Verbindlichkeiten aus LuL (1.560 T€, Vj.: 1.301 T€). Zudem sind Verbindlichkeiten aus dem Cashpooling (14.351 T€, Vj.: 0 T€) enthalten.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal sind in drei Darlehensstypen eingeteilt und setzen sich zum 31.12.2023 wie folgt zusammen:

1. Übernommene Bankdarlehen in Höhe von 94.769 T€
2. ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 89.649 T€ und
3. ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 60.000 T€.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** teilen sich wie folgt auf:

| | 2023 | 2022 |
|----------------------------------|-------------------|-------------------|
| Abwassergebühren | 105.088 T€ | 110.108 T€ |
| Wassergebühren inkl. Standrohre | 55.525 T€ | 55.245 T€ |
| Kanalhausanschlüsse / Sinkkästen | 2.859 T€ | 2.763 T€ |
| Auflösung Zuschüsse | 1.400 T€ | 1.389 T€ |
| Erträge aus Gebührenüberdeckung | 3.114 T€ | 2.558 T€ |
| Sonstige Umsatzerlöse | 25 T€ | 29 T€ |
| Summe | 168.011 T€ | 172.092 T€ |

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten vorrangig periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (63 T€, Vj.: 1.152 T€) und einen Zuschuss der Bezirksregierung für ein Fördervorhaben der Niederschlagswasserreinigung (356 T€). Demgegenüber steht ein Aufwand in gleicher Höhe.

Der **Materialaufwand** umfasst Aufwendungen für bezogene Waren (Wasserbezug) von 30.932 T€ (Vj.: 30.986 T€) sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen (im Wesentlichen das Entgelt für die Stadtentwässerung sowie Pacht- und Dienstleistungsentgelte und die internen Leistungsverrechnungen mit dem Kernhaushalt) von 120.965 T€ (Vj.: 92.699 T€). Für eine verbesserte Darstellung der Ertragslage sind in den Aufwendungen für bezogene Leistungen, die im Vorjahr noch unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesenen Beiträge zu den Wasserverbänden enthalten (27.116 T€; Vj.: 26.861 T€).

Die **Abschreibungen** in Höhe von 8.386 T€ betreffen nahezu ausschließlich das in 2013 auf den Eigenbetrieb übergegangene Anlagevermögen sowie die anschließend aktivierten Vermögensgegenstände.

Unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** werden unter anderem Rückstellungszuführungen (650 T€), Verluste aus Anlagenabgängen in Höhe von 445 T€ sowie der korrespondierende Aufwand zu den in den sonstigen betrieblichen Erträgen vereinnahmten Fördergeldern (356 T€) aufgeführt.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** beinhalten im Wesentlichen Zinsen für die von der Stadt Wuppertal überlassenen Darlehen (Zinsen an verbundene Unternehmen 5.768 T€).

V. Sonstige Angaben

1. Absatzmengen und Gebührensätze:

Niederschlagswasser

| | Ist versiegelte/bebaute Fläche | Gebührensatz | Erträge |
|---|--------------------------------|------------------|------------|
| | m ² | €/m ² | € |
| Regenwasser gem. § 9 (3) der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal | 29.372.452 | 1,90 | 55.807.658 |
| Nachrichtlich: davon öffentliche Straßenfläche | 8.133.315 | | |

Schmutzwasser

| | Ist | Gebührensatz | Erträge |
|--|----------------|------------------|------------|
| | m ³ | €/m ³ | € |
| 1. Schmutzwasser gem. § 9 (1) der Satzung | 16.070.539 | 2,75 | 44.193.983 |
| 2. Schmutzwasser aus Gruben gem. § 9 (4) der Satzung | 254.317 | 4,13 | 1.050.331 |
| 3. Schmutzwasser gem. § 9 (2) der Satzung | 2.439.237 | 1,44 | 3.512.502 |
| 4. Schmutzwasser gem. § 5 der Satzung | 680.790 | 0,72 | 490.169 |
| 5. Schlamm Entsorgung § 9 (5) der Satzung | 220 | 149,99 | 32.923 |

| | | | |
|--------------|-------------------|--|-------------------|
| Summe | 19.445.103 | | 49.279.908 |
|--------------|-------------------|--|-------------------|

Die hier aufgezeigten Erträge aus Niederschlags- und Schmutzwasser werden anhand der Mengen ermittelt und sind um sonstige Erlösbestandteile wie Verwaltungsgebühren, Beseitigungsgebühren Kleinkläranlagen oder Erstattungen von privaten Unternehmen bereinigt.

Trinkwasser

| | Ist | Gebührensatz | Erträge |
|-----------------------------|-------------------|------------------|------------|
| | m ³ | €/m ³ | € |
| Abgegebene Trinkwassermenge | 19.799.795 | 1,80 | 35.639.631 |
| Standrohre | 28.701 | | |
| Gesamt | 19.828.496 | | |

Die Umsatzerlöse „Trinkwasser“ teilen sich im Wesentlichen wie folgt auf (in T€):

| | |
|------------------------|--------|
| Verbrauchsgebühr: | 35.640 |
| Verrechnungsgebühr: | 2.681 |
| Bereitstellungsgebühr: | 17.105 |

Die hier aufgezeigten Erträge aus Trinkwassergebühren sind um sonstige Erlösbestandteile wie Verwaltungsgebühren, Standrohrgebühren und Altfälle bereinigt.

Die Trinkwassergebühren setzen sich aus der Verbrauchsgebühr (1,80 €/m³), der Bereitstellungsgebühr (nach Wohneinheiten) und der Verrechnungsgebühr (nach Zählergröße) zusammen. Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden 19.828.496 m³ (inkl. Standrohren) an den Endverbraucher abgegeben. Die rund 54.000 Zähler werden nach verschiedenen Preisklassen abgerechnet.

Die zurzeit gültigen Gebührensätze für die Bereitstellungsgebühr und die Verrechnungsgebühr betragen:

Verrechnungsgebühren

| Zählergröße Qn | Qmax m³/h | netto €/Jahr |
|----------------|-----------|--------------|
| 2,5 | 5 | 45,63 |
| 6 | 10 | 81,51 |
| 10 | 20 | 122,52 |
| 15 | 30 | 173,78 |
| 40 | 80 | 430,08 |
| 60 | 120 | 635,12 |
| 00 | 160 | 840,16 |
| 150 | 300 | 1.557,80 |
| 250 | 350 | 2.583,00 |

Bereitstellungsgrundgebührensätze nach Wohneinheiten

| Wohneinheiten | Bereitstellungs-Gebühr | Wohneinheiten | Bereitstellungs-gebühr |
|---------------|------------------------|---------------|------------------------|
| | €/Einheit/a | | €/Einheit/a |
| 1 | 86,38 | 15 | 72,38 |
| 2 | 78,88 | 16 | 72,32 |
| 3 | 76,38 | 17 | 72,26 |
| 4 | 75,13 | 18 | 72,21 |
| 5 | 74,38 | 19 | 72,17 |
| 6 | 73,88 | 20 | 72,13 |
| 7 | 73,52 | 21 | 72,09 |
| 8 | 73,26 | 22 | 72,06 |
| 9 | 73,05 | 22,5 | 72,05 |
| 10 | 72,88 | 23 | 72,03 |
| 11 | 72,74 | 24 | 72,01 |
| 12 | 72,63 | 25 | 71,98 |
| 13 | 72,53 | >25 | 71,63 |
| 14 | 72,45 | | |

2. Angaben zum Versorgungsgebiet

| | |
|--|---------|
| Einwohner | 365.910 |
| davon angeschlossen | 360.998 |
| davon nicht angeschlossen (Gruben) | 4.381 |
| davon Kleininleiter | 531 |
| Länge der Entsorgungsleitungen in km | 1.520 |
| davon Schmutzwasser | 720 |
| davon Regenwasser | 651 |
| davon Mischwasser | 101 |
| davon Bachverrohrung | 48 |
| Länge des Frischwasser Versorgungsnetzes in km | 1114 |
| Anzahl Trinkwasser-Hausanschlüsse | 52.875 |
| Anzahl Eigenversorgungsanlagen | 231 |

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Mit der WSW Energie & Wasser AG bestehen vertragliche Vereinbarungen zur Pacht des Wasser- und des Abwassernetzes sowie zur Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die Vereinbarungen konnten/können zum 31.12.2023 bzw. 31.12.2027 gekündigt werden und haben einen Umfang von rd. 89 Mio. € p.a.. Eine Kündigung des Pacht- und Betriebsführungsvertrages zum 31.12.2023 ist nicht erfolgt.

4. Angabe zu nicht marktüblichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Berichtsjahr wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne von § 285 Nr. 21 HGB getätigt, die zu nicht marktüblichen Bedingungen erfolgt sind.

5. Abschlussprüfungshonorar

Für die Jahresabschlussprüfung wird ein Rechnungsbetrag in Höhe von etwa 33,6 T€ (netto) kalkuliert.

6. Mitarbeitende

Die Entwicklung der Mitarbeitendenzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

| Mitarbeitende | 01.01.2023 | Zugänge | Abgänge | 31.12.2023 |
|----------------------|------------|----------|----------|------------|
| Beamte | 4* | 0 | 0 | 4* |
| Tarifl. Beschäftigte | 4 | 1 | 0 | 5 |
| Gesamt: | 8 | 1 | 0 | 9 |

* Davon 2 Betriebsleiterinnen

Die Entwicklung des Personalaufwands ist folgender Darstellung zu entnehmen:

| | 2023 | 2022 |
|--|-------------------|-------------------|
| | € | € |
| Beamtenbesoldung | 230.837,18 | 283.547,94 |
| Tarifl. Beschäftigte | 294.391,03 | 202.950,15 |
| Summe Gehälter | 525.228,21 | 486.498,09 |
| Soziale Abgaben | 60.063,94 | 40.348,19 |
| Beihilfen | 14.832,29 | -29.684,73 |
| Rückstellungsveränderungen | -7.534,37 | -13.484,52 |
| ZVK-Beiträge | 22.033,30 | 15.380,38 |
| Zuführung Pensionsrückstellungen/Beihilfen | 72.309,84 | 135.525,88 |
| Summe Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung | 161.705,00 | 148.085,20 |
| Summe Personalaufwand | 686.933,21 | 634.583,29 |

Gender Budgeting:

Mit zwei weiblichen Betriebsleiterinnen in Teilzeit („Tandemführung“) sowie einer Technischen Leiterin wird der WAW dem Anspruch der Stadt Wuppertal gerecht, Frauen die Wahrnehmung von Führungspositionen zu ermöglichen und einen Ausgleich zwischen Familie und Beruf zu schaffen.

7. Betriebsausschuss

Angelegenheiten des Betriebsausschusses sind dem Ausschuss „Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW“ zugewiesen.

Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW waren im Berichtsjahr:

| Name, Vorname | Art der Mitarbeit | Beruf |
|---------------------------|--------------------------|--|
| Reese, Klaus Jürgen (SPD) | Ausschussvorsitz | Dipl. Ingenieur |
| Kineke, Ludger (CDU) | stv. Ausschussvorsitz | Rechtsanwalt/Steuerberater |
| SPD | | |
| Akarsu | Ausschussmitglied | Juristin |
| Bebber van, Johannes | Ausschussmitglied | IT-Systemtechniker |
| Engin, Dilek | Ausschussmitglied | Oberstudienrätin |
| Gehrenbeck, Guido | stv. Ausschussmitglied | Kraftwerksmeister |
| Hobusch, Dr. Alexander | Ausschussmitglied | Richter |
| Thuncke, Benjamin | Ausschussmitglied | Geschäftsführer GESA Beteiligungs GmbH |
| CDU | | |
| Ahlmann, Gregor | Ausschussmitglied | Museumsdirektor |
| Herhausen, Hans-Jörg | Ausschussmitglied | selbst. Steinmetz- u. Steinbildhauermeister |
| Mertins, Patric | stv. Ausschussmitglied | Rentner |
| Reich, Holger | Ausschussmitglied | Angestellter |
| Schulte, Michael | Ausschussmitglied | Industriefachwirt |
| Spiecker, Rainer | Ausschussmitglied | Geschäftsführer |

| Name, Vorname | Art der Mitarbeit | Beruf |
|------------------------------|--------------------------|--------------------------------|
| Bündnis 90/Die Grünen | | |
| Christenn, Ulrich-Timmo | stv. Ausschussmitglied | Pfarrer |
| Gabriel, Verena | Ausschussmitglied | Sprachheilpädagogin M.A. |
| Liste-Frinker, Dagmar | Ausschussmitglied | Beamtin |
| Lüdemann, Klaus | Ausschussmitglied | Dipl. Ingenieur |
| Lüttgen, Alex | stv. Ausschussmitglied | IT-Netzwerkadministrator |
| Ramette, Paul Yves | stv. Ausschussmitglied | Sozialversicherungsfachangest. |
| Weidner, Lutz | Ausschussmitglied | Bankkaufmann |
| FDP | | |
| Endemann, Ulrich | stv. Ausschussmitglied | Bankkaufmann |
| Niggemann, Lars | Ausschussmitglied | Geschäftsführer |
| Stiller, Hartmut | stv. Ausschussmitglied | Unternehmensberater |
| Schmidt, Alexander | Ausschussmitglied | Geschäftsführer |
| DIE LINKE | | |
| Merkel, Kai | stv. Ausschussmitglied | Buchhalter |
| Zielezinski, Gerd-Peter | Ausschussmitglied | Rentner |
| AfD | | |
| Beucker Dr., Hartmut | Ausschussmitglied | Rechtsanwalt |
| Liedtke-Bentlage, Martin | stv. Ausschussmitglied | Unternehmensberater |
| DIE PARTEI | | |
| Terstegen, André | Ausschussmitglied | |
| Wiedow, Julia | stv. Ausschussmitglied | Auszubildende |

| Name, Vorname | Art der Mitarbeit | Beruf |
|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|
| Freie Wähler/WfW | | |
| Dahlmann, Hendrik | stv. Ausschussmitglied | Fraktionsgeschäftsführer |
| Geisendörfer, Ralf | Ausschussmitglied | Rentner |
| Sachkundige Bürger/Einw. | | |
| Böddecker, Ralf | | Arbeitnehmersvertreter |
| Damaschke, Birgit | | stv. Arbeitnehmersvertreterin |
| Dejna, Carina | | stv. Arbeitnehmersvertreterin |
| Detmer, Sonja | | Arbeitnehmersvertreterin |
| Girgin, Ercan | | stv. Arbeitnehmersvertreter |
| Ludwigs, Andreas | | Arbeitnehmersvertreter |

Die hierauf entfallenen Sitzungsgelder betragen insgesamt **4.745,00 €**

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2023 verteilt sich wie folgt:

Stadtverordnete

| | |
|----------------------------|----------|
| Ahlmann, Gregor | 150,00 € |
| Akarsu, Ayse | 150,00 € |
| van Bebber, Johannes | 125,00 € |
| Beucker, Hartmut | 25,00 € |
| Becker, Barbara | 25,00 € |
| Bieringer, Heinrich-Günter | 25,00 € |
| Bötte, Claudia | 25,00 € |
| Buntrock, Erhard Werner | 25,00 € |
| Christenn, Ulrich-Timo | 75,00 € |
| Frings, Denise | 25,00 € |
| Gabriel, Verena | 75,00 € |
| Geiß, Simon | 25,00 € |
| Giskes, Susanne | 25,00 € |
| Grüning, Guido | 25,00 € |
| Hahnel-Müller, Thomas | 25,00 € |
| Herhausen, Hans-Jörg | 175,00 € |
| Hobusch, Alexander | 75,00 € |
| Izgi Arif | 75,00 € |
| Kettig, Suzanne | 25,00 € |
| Kineke, Ludger | 150,00 € |
| Knauf-Varnhorst, Patricia | 75,00 € |
| Liedtke, Martin | 50,00 € |
| Liste-Frinker, Dagmar | 150,00 € |
| Lüdemann, Klaus | 175,00 € |
| Mengelberg, Guido | 50,00 € |
| Ramette, Paul Yves | 50,00 € |
| Reese, Klaus-Jürgen | 125,00 € |

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Reich, Holger | 150,00 € |
| Schmidt, Alexander | 125,00 € |
| Schmidt, Christian | 25,00 € |
| Schulte, Michael | 150,00 € |
| Spiecker, Rainer | 125,00 € |
| Stergiopoulos, Ioannis | 125,00 € |
| Stiller, Harmut | 25,00 € |
| Stockschläder, Markus | 50,00 € |
| Thuncke, Benjamin | 150,00 € |
| Twardowski, Lukas | 25,00 € |
| Zielezinski, Gerd-Peter | 175,00 € |
| <hr/> | |
| Summe Stadtverordnete | 3.125,00 € |

Sachkundige Bürger*innen/Einwohner*innen

| | |
|--|-------------------|
| Böddecke, Ralf | 240,00 € |
| Dahlmann, Hendrik | 60,00 € |
| Detmer, Sonja | 120,00 € |
| Endemann, Ulrich | 180,00 € |
| Geisendörfer, Ralf | 420,00 € |
| Johnstone, Timothy | 60,00 € |
| Krüger, Arnd | 60,00 € |
| Lohn, Ulrich | 60,00 € |
| Mentzel, Magnus | 60,00 € |
| Mertins, Patric | 60,00 € |
| Weidner, Lutz | 300,00 € |
| <hr/> | |
| Summe sachkundige Bürger*innen und Einwohner*innen | 1.620,00 € |

8. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt zusammen:

Frau Christina Nickel, Betriebsleiterin seit 01.12.2019,
Frau Nina Gertz, Betriebsleiterin seit 01.12.2019.

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen (01.01.-31.12.2023):

| | | |
|------------------|-------------|--------------------|
| Nina Gertz | 59.549,75 € | (Beamtenbesoldung) |
| Christina Nickel | 60.287,64 € | (Beamtenbesoldung) |

Die versicherungsmathematischen Barwerte der auf beamtenrechtlicher Grundlage beruhenden Versorgungszusagen betragen:

| | | | |
|------------------------|----------|-----------------|----------|
| Frau Christina Nickel: | 71.514 € | Zuführung 2023: | 14.784 € |
| Frau Nina Gertz: | 45.736 € | Zuführung 2023: | 13.641 € |

9. Ergebnisverwendung und Spartenergebnisse

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein Jahresüberschuss von 210.212,13 € erwirtschaftet. Der Jahresüberschuss soll in voller Höhe an den städtischen Haushalt ausgeschüttet werden. Die Aufteilung des Jahresüberschusses auf die Sparten Abwasser und Wasser ist der Seite 15 des Anhangs zu entnehmen.

Wuppertal, den 11. Oktober 2024

Die Betriebsleitung

gez. Nickel

gez. Gertz

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal

Entwicklung des Anlagevermögens 2023

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwerte | |
|--|--------------------------------------|-------------------------|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-------------------------|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| | Stand 01.01.2023 EURO | Zugänge 2023 EURO | Abgänge 2023 EURO | Stand 31.12.2023 EURO | Stand 01.01.2023 EURO | Zugänge 2023 EURO | Abgänge 2023 EURO | Stand 31.12.2023 EURO | Stand 31.12.2022 EURO | Stand 31.12.2023 EURO |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 2.464.915,80 | 0,00 | 0,00 | 2.464.915,80 | 32.439,00 | 14.818,32 | 0,00 | 47.257,32 | 2.432.476,80 | 2.417.658,48 |
| 1. Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen im Bau | 1.724.000,00 | 0,00 | 0,00 | 1.724.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.724.000,00 | 1.724.000,00 |
| 2. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände | 740.915,80 | 0,00 | 0,00 | 740.915,80 | 32.439,00 | 14.818,32 | 0,00 | 47.257,32 | 708.476,80 | 693.658,48 |
| Sachanlagen | 433.099.925,90 | 8.959.287,05 | 607.229,02 | 441.451.983,93 | 76.555.424,09 | 8.371.594,96 | 161.810,88 | 84.765.208,17 | 356.544.501,81 | 356.686.775,76 |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 12.897.921,31 | 89.050,94 | 0,00 | 12.986.972,25 | 3.983.987,43 | 425.731,30 | 0,00 | 4.409.718,73 | 8.913.933,88 | 8.577.253,52 |
| 1.1 Grund und Boden | 1.373.783,15 | 0,00 | 0,00 | 1.373.783,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.373.783,15 | 1.373.783,15 |
| 1.2 Aufbauten, Außenanlagen | 454.107,24 | 53.797,01 | 0,00 | 507.904,25 | 144.815,90 | 21.513,12 | 0,00 | 166.329,02 | 309.291,34 | 341.575,23 |
| 1.3 Gebäude | 11.070.030,92 | 35.253,93 | 0,00 | 11.105.284,85 | 3.839.171,53 | 404.218,18 | 0,00 | 4.243.389,71 | 7.230.859,39 | 6.861.895,14 |
| 2. Entwässerungsanlagen | 420.180.105,20 | 8.855.273,33 | 607.229,02 | 428.428.149,51 | 72.564.725,12 | 7.941.452,07 | 161.810,88 | 80.344.366,31 | 347.615.380,08 | 348.083.783,20 |
| 3. Technische Anlagen und Maschinen | 17.395,95 | 14.097,46 | 0,00 | 31.493,41 | 3.106,42 | 3.492,10 | 0,00 | 6.598,52 | 14.289,53 | 24.894,89 |
| 4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4.503,44 | 865,32 | 0,00 | 5.368,76 | 3.605,12 | 919,49 | 0,00 | 4.524,61 | 898,32 | 844,15 |
| Gesamt | 435.564.841,70 | 8.959.287,05 | 607.229,02 | 443.916.899,73 | 76.587.863,09 | 8.386.413,28 | 161.810,88 | 84.812.465,49 | 358.976.978,61 | 359.104.434,24 |

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal
Spartenrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2023

| | Betrieb | Sparte Trinkwasser | Sparte Abwasser | Wuppermauern |
|---|------------------|--------------------|------------------|----------------|
| Erträge und Erlöse gesamt | € 168.470.807,41 | € 55.598.083,31 | € 112.872.724,10 | |
| 1. Umsatzerlöse | € 168.011.438,80 | € 55.537.524,98 | € 112.473.913,82 | |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | € 459.368,61 | € 60.558,33 | € 398.810,28 | |
| Aufwendungen | € 168.260.595,28 | € 55.658.765,09 | € 112.101.830,19 | € 500.000,00 |
| 3. Materialaufwand | | | | |
| a) Aufwendungen für bezogene Waren | € 30.932.454,09 | € 30.932.454,09 | € - | |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | € 120.964.920,68 | € 24.418.547,10 | € 96.046.373,58 | € 500.000,00 |
| 4. Personalaufwand | | | | |
| a) Gehälter/ Bezüge | € 525.228,21 | € 101.540,29 | € 423.687,92 | |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für und für Unterstützungen | € 161.705,00 | € 28.442,31 | € 133.262,69 | |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | € 8.386.413,28 | € 3.740,36 | € 8.382.672,92 | |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | € 1.521.446,41 | € 174.040,94 | € 1.347.405,47 | |
| 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | € 5.768.427,61 | € 0,00 | € 5.768.427,61 | |
| 8. Jahresüberschuss | € 210.212,13 | € (60.681,78) | € 770.893,91 | € (500.000,00) |

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. - 31.12.2023

1. Grundlage der Geschäftstätigkeit

Die Wasserversorgung der Wuppertalerinnen und Wuppertaler ist eine Aufgabe der sogenannten Daseinsvorsorge, die die Kommune sicherstellen muss. Ebenso sind die Gemeinden in ihrem Gebiet zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet. Die Verpflichtungen ergeben sich aus § 38 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land NRW (LWG NRW) sowie nach § 46 Abs. 1 S. 1 LWG NRW i. V. m. § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Stadt Wuppertal hat im Jahr 2013 die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zusammengefasst und hierzu am 01.05.2013 den WAW gegründet.

Zur Durchführung der Aufgaben als Wasserversorger im Stadtgebiet hat der WAW das Wassernetz von der WSW Energie & Wasser AG (WSW AG), Wuppertal, gepachtet. Die WSW AG bleibt weiter Eigentümerin des Wasserleitungsnetzes und führt Neuinvestitionen im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch. Sie ist dem WAW neben den Wasserlieferungen zu den im Pacht- und Dienstleistungsvertrag beschriebenen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen verpflichtet.

Im Bereich der Wasserversorgung ist der WAW unter anderem verantwortlich für

- die Fortschreibung der Wasserversorgungssatzung,
- die Fortschreibung der Wassergebührensatzung,
- das Assetmanagement und die Netzplanung,
- die Aufstellung des Wasserversorgungskonzeptes.

Im Bereich Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist der WAW unter anderem verantwortlich für die Aufstellung und Fortschreibung

- der Abwasserbeseitigungssatzung,
- der Abwassergebührensatzung,
- der Generalentwässerungsplanung,
- des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Die Stadt Wuppertal, bzw. seit Mai 2013 der WAW, bedient sich der WSW AG zur Planung, zum Bau, zur Instandhaltung und zum Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasserkanäle, Beckenbauwerke usw.).

Eigentümerin des Anlagenbestandes bis zum 30.09.1996 war die Stadt Wuppertal. Er wurde bei der Gründung des WAW auf diesen übertragen. Erneuerungs- und/oder Verbesserungsmaßnahmen an diesem Anlagenbestand werden von der WSW AG durchgeführt, aber im Anlagevermögen des WAW (nach)aktiviert. Das Gleiche gilt für

beitragsfähige Neubaumaßnahmen. Erweiterungen des Stadtentwässerungssystems (neu gebaute Abwasseranlagen) werden seit dem 01.10.1996 bei der WSW AG aktiviert.

Der WAW folgt als Eigenbetrieb dem Compliance-Konzept der Stadt Wuppertal und dem diesbezüglichen Public Corporate Governance Kodex und der Beteiligungsrichtlinie (den Grundsätzen der guten kommunalen Unternehmensführung).

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Rahmenbedingungen

2.1.1. Abwasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Kanalnetz

Die Gesamtlänge des Kanalnetzes beträgt ca. 1.520 km. Die Abwasserbeseitigung erfolgt überwiegend im Trennsystem. Dabei wird das Schmutzwasser zu den Kläranlagen transportiert und dort gereinigt, während das Regenwasser - historisch gewachsen - seit Jahrzehnten in separaten Kanälen meist auf kurzen Wegen ins Gewässer eingeleitet wird. Auf diese Weise existieren - für eine Großstadt in NRW einmalig - im Wuppertaler Stadtgebiet heute 704 Regenwassereinleitungen in Gewässer.

Sonderbauwerke

Die WSW AG betreibt für den WAW im Stadtgebiet Wuppertal neben dem Kanalnetz 308 Sonderbauwerke und Regenbecken. Hierzu zählen Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Stauraumkanäle, Düker, Versickerungsanlagen und andere Sonderbauwerke.

Der Entlastungssammler Wupper nimmt unter den Sonderbauwerken eine besondere Stellung ein. Mit seinem Bau steht der WSW AG ein Transportsystem zur Verfügung, das das anfallende verschmutzte Regenwasser aufnimmt und über einen großen Transportsammler in der Talachse über eine Länge von fast 10 km zur Kläranlage Buchenhofen transportiert und dort der Reinigungsanlage des Wupperverbandes zuführt. Es sind eine Vielzahl von Verzweigungsbauwerken erforderlich, damit das klärpflichtige Regenwasser in den Entlastungssammler Wupper gelangt.

Der Entlastungssammler wird seit Beginn 2023 um ca. 1,5 km nach Osten verlängert.

Rahmenbedingungen, die den Gebührenbedarf beeinflussen

- Einleitungsstellen ins Gewässer mit hohem Sanierungsbedarf
- Bau und Verlängerung Entlastungssammler Wupper
- 93 % Trennsystem
- Besondere topografische Lage Wuppertals
- Bodenbeschaffenheit (Tiefbaukosten)

2.1.2. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Tendenzen und Herausforderungen für Betriebe der Wasserversorgung reichen von sich veränderndem Wasserverbrauch angesichts der klimatischen und demographischen Entwicklung sowie verbrauchschonender Betriebe bis hin zu den Modernisierungsstrategien der EU und der Bundesregierung.

Bedingt durch steigende Einwohnerzahlen und heiße Sommer in Wuppertal zeigten sich in den letzten Jahren eine leichte Steigerung beim Wasserverbrauch. Dieser Trend endete jedoch mit dem Wirtschaftsjahr 2021. Aufgrund der aktuellen (2024) Erkenntnisse ist eine Trendumkehr hin zu sinkenden Wasserverbräuchen beobachtbar, die auf weniger heißen Sommern sowie einer steigenden Sensibilität der Bevölkerung für Ressourcenschonung und Energieeinsparung beruhen dürften.

Die Trinkwasserversorgung in Wuppertal ist durch drei Standbeine gewährleistet. Im Osten der Stadt kommt das Wasser aus der Kerspe- und Herbringhauser Talsperre vom Wasserwerk Herbringhausen; im Westen Wuppertals liefert das Wasserwerk Benrath das Trinkwasser (Rheinuferfiltrat). Das dritte Standbein, die Fernwasserversorgung Große Dhünn-Talsperre, speist über den Süden in das ca. 1.114 km lange Versorgungsnetz im Wuppertaler Stadtgebiet ein.

Rahmenbedingungen, die den Gebührenbedarf beeinflussen

- Schwierige Beschaffungs- und Aufbereitungsbedingungen aufgrund der geologischen und naturräumlichen Rahmenbedingungen.

Wuppertal zeigt besondere geologische und naturräumliche Rahmenbedingungen auf, die dazu führen, dass im Versorgungsgebiet keine ausreichenden Rohwasserressourcen zur Verfügung stehen, insbesondere, anders als in anderen Städten, kein Grundwasser, um daraus die Trinkwasserversorgung des Stadtgebietes bestreiten zu können.

Aus diesen Gründen greift die Stadt Wuppertal auf alternative Versorgungsquellen, nämlich Talsperren und Uferfiltratgewinnung am Rhein, zurück. Diese befinden sich wiederum aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten in erheblicher räumlicher Entfernung zum Stadtgebiet Wuppertals, sodass es erforderlich war, eine Fernwasserversorgung zu errichten, um eine sichere Wasserversorgung Wuppertals zu gewährleisten.

- Bei der Wasserverteilung sind neben den geologischen, geographischen und siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen auch die Topographie und die hohe Klüftigkeit im Versorgungsgebiet zu berücksichtigen.

Bedingt durch die Topographie in Wuppertal mit ca. 230 Höhenmetern Differenz ist es erforderlich, die Wasserversorgung in bestimmte Druckzonen zu unterteilen. Dadurch ist der Versorgungsdruck im Stadtgebiet sehr unterschiedlich. Es werden drei Hauptdruckzonen unterschieden, die Talzone, nochmals unterteilt in Talzone Ost und Talzone West, die Mittelzonen und die Hochzonen.

Zur Versorgung dieser Zonen werden aktuell im Stadtgebiet verteilt 16 Pumpstationen, also Druckerhöhungsanlagen, betrieben. Außerdem ist der Betrieb von 35 Druckminderventilen erforderlich. Durch die betriebenen Anlagen wird in allen Stadtbereichen ein normgerechter Versorgungsdruck gewährleistet.

2.2. Geschäftsverlauf

Der WAW konnte im Wirtschaftsjahr 2023 eine Trinkwassermenge in Höhe von 19.828.496 m³ an den Endverbraucher abgeben. Die drei Gebührenbestandteile (Verbrauchs-, Verrechnungs- und Bereitstellungsgebühr) blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die für das Niederschlagswasser angesetzten Flächen belaufen sich auf 29.372.452 m² versiegelte und bebaute Fläche, die Schmutzwassermengen in Summe auf 19.445.103 m³. Die Differenz zwischen der bezogenen Trinkwassermenge und der Schmutzwassermenge beruht auf Abzugsmengen, bei denen zwar Trinkwasser bezogen, dieses jedoch nicht der Kanalisation zugeführt wurde und somit keine Schmutzwassergebühr fällig wird. Fallgruppen sind hier beispielsweise Rohrbrüche, Gartenwasserzähler sowie anerkannte Betriebe mit Wasserschwindmengen (Wäschereien, Bäckereien, Fleischereien etc.).

Im Berichtsjahr wurde die neue gesetzliche Regelung im Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Kalkulation von Abwassergebühren, die aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster erlassen wurde, bereits berücksichtigt. Die kalkulatorischen Zinsen wurden somit nur noch anhand des 30-jährigen Durchschnitts (früher: 50-jähriger Durchschnitt) der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten berechnet.

Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Regelung wurde für das Jahr 2022 im Jahr 2023 nach Inkrafttreten des neuen KAG eine rückwirkende Gebührensatzung erlassen, die die neuen gesetzlichen Regelungen umsetzte. Mitte Mai 2023 wurden aufgrund der Satzung Rückerstattungen für das Jahr 2022 vorgenommen, die einen Umfang von ca. 1.800 T€ ausgemacht haben.

Zusätzlich zeigten sich nach den Mengenrückgängen aus dem Jahr 2022 auch im Jahr 2023 wieder Rückgänge bei den Frisch- und Schmutzwassermengen im Vergleich zum Mengenansatz aus der Kalkulationsprognose. Bei der Erstellung der Gebührekalkulation muss der WAW die abzugebenden Trink- und Schmutzwassermengen prognostizieren. Dazu liegen Datengrundlagen aus der Jahresveranlagung vor. Für die Kalkulation 2023 wurden Daten der Jahresveranlagung 2022 benutzt, welche die Ist-Mengen des Jahres 2021 beinhalten.

Verändertes Verbrauchsverhalten der Bevölkerung zeichnet sich folglich erst mit einem Versatz von ca. zwei Jahren ab.

Innerhalb der Jahre 2016 bis 2021 nahmen die Schmutzwassermengen kontinuierlich zu, wobei der (bisherige) Mengenhöchststand im Jahr 2021 erreicht wurde. Bereits mit der Jahresveranlagung 2022, die zu Beginn 2023 verfügbar war, wurde ein starker Rückgang um ca. 1 Mio. m³ Schmutzwasser festgestellt.

Dieser Trend hat sich für die Mengen des Jahres 2023 fortgesetzt. Der Planwert für Schmutzwasser lag bei ca. 20,9 Mio. m³, während der Istwert bei nur 19,4 Mio. m³ liegt.

Das entspricht einem Rückgang von ca. 1,5 Mio. m³. Der Rückgang hatte entsprechenden Einfluss auf die Gebühreneinnahmen des Jahres 2023 und das Gesamtergebnis des Jahres 2023, die deutlich geringer ausfielen, als prognostiziert.

Im Bereich des Trinkwassers besteht eine mengenabhängige Vergütung der Tätigkeiten der WSW AG, weshalb sich der Mengenschwund und die diesbezüglich geringeren Einnahmen durch Rückerstattungen der WSW AG wieder ausgleichen.

Das geänderte Verbrauchsverhalten der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ist vermutlich vorrangig auf die Corona-Pandemie und Energieeinsparungen infolge des Ukraine-Krieges zurückzuführen. Zudem haben auch Klimaverhältnisse wie trockene Sommer oder niederschlagsreiche Zeiten sowie ein gesteigertes Bewusstsein für Ressourcenschonung Einfluss auf die Verbrauchsmengen.

Die Erkenntnisse aus dem Mengenrückgang wurden für das Jahr 2024 in der Kalkulation berücksichtigt.

Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2023 beläuft sich auf rd. 210 T€ und liegt damit 4.046 T€ unter dem Wirtschaftsplan. Diese Reduzierung ist im Wesentlichen auf die Mengenreduzierung im Schmutzwasser sowie nicht in der Gebührenkalkulation antizipierte Kostensteigerungen im Bereich der kalkulatorischen Abschreibungen beim Abwasser zurückzuführen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden im Rahmen der Gebührenkalkulation nach Wiederbeschaffungszeitwerten des Kanalanlagevermögens berechnet. Durch die massiven Baukostensteigerungen durch Corona-Lieferengpässe und die Folgen des Ukraine-Krieges sind die Wiederbeschaffungszeitwerte von in der Kalkulation angesetzten 11,8 Mio. € auf 14,9 Mio.€ gestiegen. Die höheren kalkulatorischen Abschreibungen hätten zu höheren Gebühreneinnahmen geführt, die das Ergebnis verbessert hätten. Für das Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich daher eine Gebührenunterdeckung.

2.3. Lage der Gesellschaft

2.3.1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse in der Sparte Abwasser in Höhe von 112.474 T€ beinhalten sowohl die Erlöse aus den Gebühren für Schmutz-, Niederschlagswasser- und Fäkalienbeseitigung als auch den durch die Stadt Wuppertal zu tragenden Straßenentwässerungsanteil. Ebenso sind die Umsatzerlöse aus Kostenersatz für die Herstellung/Erneuerung von Abwasserleitungen und die von Ressort 104 geleistete Kostenerstattung für Sinkkästen enthalten.

Die Umsatzerlöse in der Sparte Wasser in Höhe von 55.538 T€ resultieren aus Verbrauchsgebühren und zwei Grundgebühren, zum einen der Verrechnungsgebühr und zum anderen der Bereitstellungsgebühr. Auch die Standrohrerlöse sind in der o. g. Summe enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (63 T€, Vj.: 1.152 T€) sowie Erträge in Höhe von 356 T€ aus einem Zuschuss der Bezirksregierung für ein Fördervorhaben der Niederschlagswasserreinigung.

Die Aufwendungen für bezogene Waren enthalten den Wasserbezug von der WSW AG (30.932 T€). In den bezogenen Leistungen von 120.965 T€ sind im Wesentlichen das Entgelt der WSW AG für die Stadtentwässerung gemäß Entsorgungsvertrag und Entgelte für die Betriebsführung und Pachtung des Wasserverteilungsnetzes enthalten. Durch Umgliederung aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden nun auch die Aufwendungen für die Wasserverbände und die internen Leistungsverrechnungen (ILV) unter den bezogenen Leistungen dargestellt. Dadurch steigen die Aufwendungen bei den bezogenen Leistungen, während sie äquivalent bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sinken.

Die Abschreibungen resultieren nahezu ausschließlich aus dem in 2013 auf den Eigenbetrieb übergegangenen Anlagevermögen sowie den anschließend aktivierten Vermögensgegenständen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (1.521 T€) enthalten nach der Umgliederung der Wasserverbände und internen Leistungsverrechnung nunmehr noch diverse kleinere Posten wie Verluste aus Anlagenabgang oder die Zuführungen zu Rückstellungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen entfallen mit 5.768 T€ auf das Trägerdarlehen der Stadt Wuppertal, das dem Eigenbetrieb zur Gründung gewährt wurde, sowie weiteren zur Finanzierung der Abwasseranlagen aufgenommenen Darlehen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 210 T€ setzt sich aus den Sparten Abwasser (771 T€), Trinkwasser (-61 T€) und Ufermauern (-500 T€) zusammen.

2.3.2. Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurde der WAW in das Cash-Pooling der Stadt Wuppertal aufgenommen. Zum 31. Dezember 2023 besteht im Sonderhaushalt saldiert eine Verbindlichkeit in Höhe von 11.032 T€. Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs war während des Wirtschaftsjahres sichergestellt.

2.3.3. Vermögenslage

Aktiva

Das Anlagevermögen zeigt sich mit einem leichten Zuwachs nahezu unverändert als wesentlicher Posten der Aktivseite. Beim Anlagevermögen handelt es sich im Wesentlichen um das von der Stadt Wuppertal im Rahmen der Gründung des WAW zum 01.05.2013 eingebrachte Kanalvermögen. Es umfasst sowohl die Abwasserbeseitigungskanäle als auch die zugehörigen technischen Anlagen der Stadtentwässerung. Im Bereich der Trinkwasserversorgung besitzt der WAW kaum eigenes Anlagevermögen, da das Bestandsnetz von der WSW AG gepachtet wird. Lediglich die durch den WAW betriebenen Trinkwasserbrunnen werden in der Bilanz unter den Technischen Anlagen und Maschinen ausgewiesen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um 1.717 T€ auf 7.176 T€ und die Forderungen gegen die Stadt Wuppertal im Wesentlichen aufgrund des Cashpoolings um 8.341 T€ auf 23.456 T€ gesunken.

Passiva

Das Eigenkapital hat sich im Wirtschaftsjahr 2023 von 49.631 T€ ergebnisbedingt um 1.290 T€ auf 48.341 reduziert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal betreffen im Wesentlichen langfristige Darlehen sowie Cashpooling-Verbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen die aus Gebührenüberdeckungen entstandenen Posten in Höhe von 8.271 T€. Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die sonstigen Verbindlichkeiten im Wesentlichen durch die Zahlung von zurückerstatteten Gebührenvorausleistungen.

Die Bilanzsumme reduzierte sich im Wirtschaftsjahr um 9.930 T€ auf 389.755 T€.

Die bilanzielle Eigenkapitalausstattung beträgt 12,4 %. Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt 28,4%. Sie ergibt sich unter Einbeziehung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und der empfangenen Ertragszuschüsse.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Prognosebericht

Für die Sparte Trinkwasser werden im Wirtschaftsjahr 2024 Erlöse in Höhe von 58.463 T€ und in der Sparte Abwasser Erlöse in Höhe von 109.942 T€ geplant.

Die für das Wirtschaftsjahr 2024 geplanten Materialaufwendungen bestehen im Wesentlichen aus dem Wasserbezug (32.844 T€), den Betriebsentgelten (91.502 T€) sowie der internen Leistungsverrechnung (2.979 T€).

Geplant wurde mit sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 190 T€, Abschreibungen in Höhe von 8.572 T€, einem Personalaufwand von 651 T€, sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 29.518 T€ (insbesondere Beiträge an Wasserverbände in Höhe von 28.934 T€) sowie Zinsaufwendungen in Höhe von 5.750 T€. Die Beiträge zu den Wasserverbänden werden im Jahresabschluss im Materialaufwand ausgewiesen.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 ergibt sich gemäß Wirtschaftsplan ein Überschuss in Höhe von 6.636 T€.

Ziel des WAW ist es, eine Kontinuität bei den Gebührensätzen zu erreichen. Steigenden Kosten in vielen Bereichen (Personalkostensteigerungen durch Tarifverhandlungen; Baupreissteigerungen; Beitragserhöhungen der Wasserverbände) sowie angekündigten gesetzlichen Vorgaben (Kommunalabwasserrichtlinie etc.) muss jedoch in den künftigen Jahren Rechnung getragen werden. Beim WAW wird für die Sparte Wasser ein neutrales Ergebnis (Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht) und in der Sparte Abwasser eine Kostendeckung im Sinne des § 6 KAG angestrebt.

3.2. Chancen und Risikobericht

Gebührenrechtliche Risiken

Abwasser- und Wassergebühren können durch Verwaltungsgerichte überprüft werden. Sollte sich bei einer gerichtlichen Überprüfung der Abwassergebühren oder Wassergebühren rechtskräftig herausstellen, dass diese dem geltenden Recht widersprechen, ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich. Gegen die gesetzliche Anpassung des KAG läuft ein Muster-Klageverfahren. Der WAW wird die Entwicklung diesbezüglich genau beobachten, um bei Notwendigkeit kurzfristig reagieren zu können.

Finanzielle und betriebstechnische Risiken

Als gebührenrechnende Einrichtung sind bestandsgefährdende finanzielle Risiken (nahezu) ausgeschlossen. Gleichwohl ist auch der WAW auf eine sparsame und effiziente Wirtschaftsführung bedacht und hat dazu geeignete Maßnahmen getroffen. Wasser unterliegt als Lebensmittel strengen Kontrollen. Daher ist auf einwandfreie betriebstechnische Abläufe zu achten, um jegliche Störungen im Betriebsablauf zu vermeiden. Das Gleiche gilt auch für die Abwasserentsorgung mit dem betriebstechnischen Risiko nicht sachgerechter entsorgungstechnischer Abläufe und entsprechenden Störfällen.

Für die kommenden Jahre wird eine Steigerung von Aufwendungen für die Trink- und Abwasserbereiche erwartet. Diese liegt vor allem in steigenden Personal- und Baukosten, steigenden Kosten für Rohstoffe sowie der Umsetzung rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. den Folgen der Kommunalabwasserrichtlinie). Durch die gleichzeitige Reduktion von Mengen kommt es zu einer steigenden Belastung der Gebührenhaushalte.

Mengenrisiken 2024

Der Versatz zwischen den Prognosemengen und Ist-Mengen birgt bei erheblichen Verbrauchsänderungen (z. B. durch die Energiekrise oder kältere, nasse Sommer) das Risiko von Fehleinschätzungen der Mengen und Abweichung bei den Gebühreneinnahmen, die sich in beide Richtungen auswirken können. Mindermengen verursachen jedoch in der Regel im Bereich des Schmutzwassers korrespondierende Gebühreunterdeckungen, die in den nachfolgenden Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden können und dann ihrerseits wieder zu einem erhöhten Ergebnis führen. Folglich kann ein Ausgleich über mehrere Jahre hinweg gewährleistet werden.

Die Mengenprognose für das Schmutzwasser wurde für die Kalkulation 2024 stark nach unten angepasst (prognostizierte Gesamtabwassermenge: 19,5 Mio. m³). Die Ist-Menge 2023 liegt mit 19,4 Mio. m³ nahezu im Bereich der Kalkulation 2024. Sollten die Mengen im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 nicht weiter sinken, ist für das Jahr 2024 nicht von deutlichen Einnahmeverlusten in der Größenordnung des Jahres 2023 auszugehen. Die finalen Mengen des Jahres 2024 werden erst mit den Spitzabrechnung, die im Frühjahr 2025 stattfindet, feststehen.

Im Bereich des Trinkwassers besteht für den WAW ein geringes finanzielles Risiko, da Gebühreneinnahmeausfälle durch einen Rückzahlungsanspruch gegen die WSW AG auf Kostenseite kompensiert werden.

Maßnahmen zur Risikofrüherkennung

Der WAW hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um bestehende Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zur Steuerung ergreifen zu können. Über die aktuellen finanziellen Entwicklungen und die Prognose zum Jahresende berichtet der WAW dem Betriebsausschuss quartalsweise. Wesentliche Abweichungen der Planzahlen werden so frühzeitig fest- und dargestellt.

Zudem hat der WAW die Abteilung für Innenrevision des GMW (Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal) mit der Einrichtung eines internen Kontrollsystems und der Prüfung der Abläufe beim WAW beauftragt. Im Jahr 2023 waren die Sinkkastenabrechnungen im Rahmen von Kanalbaumaßnahmen Prüfungsthema.

Die Finanzbuchhaltung der Stadt Wuppertal nimmt für den WAW das operative Buchungsgeschäft auf Basis der vom WAW erstellten Buchungsaufträge wahr. Innerhalb der Finanzbuchhaltung gibt es ebenfalls ein eigenes Risikomanagementsystem, Risiken für den WAW wurden dort nicht festgestellt.

Zudem verfügt die WSW AG als Betriebsführerin sowohl im Hinblick auf die Stadtentwässerung als auch im Hinblick auf die Wasserversorgung über ein Risikomanagement, das insbesondere die betriebstechnischen Risiken minimiert und ordnungsgemäße Abläufe und Strukturen gewährleistet. Auch dort sind derzeit keine Risiken für den WAW ersichtlich.

Für das Jahr 2023 gab es vier zusammenfassende Berichte zur Risikofrüherkennung im I., II., III. und IV. Quartal. Hier wurden die Risiken (wie insbesondere der Mengenschwund) thematisiert und bewertet.

Chancen

Der WAW will auch weiterhin mit einer zuverlässigen und hochwertigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eine hohe Lebensqualität in Wuppertal sicherstellen. Mit der vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Verlängerung des Entlastungssammlers Wupper um ca. 1,5 km ab dem Jahr 2023 wird die umweltgerechte Klärung des Regenwassers aus dem Wuppertaler Osten für die Zukunft sichergestellt. Das im Oktober 2024 eingeweihte Hochwasser- und Regenwasserrückhaltebecken Bornberg wird für eine deutliche Reduzierung der Überflutungsgefahr an dem urbanen Standort am Mirker Bach sorgen.

Wuppertal, den 11. Oktober 2024

Die Betriebsleitung

gez. Nickel

gez. Gertz

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Teil I Nr. 434), gem. § 68 des Grundgesetzes den Deutschen Bundestag aufgelöst.

Gemäß § 16 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) hat der Bundespräsident, unter Aufhebung der Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271), als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 bestimmt.

Auf die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestages, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2024 Teil I Nr. 436, ausgegeben am 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Teil I Nr. 436), wird ausdrücklich hingewiesen.

Nachdem der Bundespräsident den 23. Februar 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 101 Wuppertal I möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu wird Folgendes bekannt gegeben:

Gebiet des Bundestagswahlkreises 101 Wuppertal I

Der Bundestagswahlkreis 101 Wuppertal I umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal mit Ausnahme der Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Die zu dem Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal gehörenden Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf sind, gemäß § 2 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), dem Bundestagswahlkreis 102 Solingen-Remscheid-Wuppertal II zugeordnet.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 101 Wuppertal I sind in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Wahlbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C- 206, spätestens bis zum vierunddreißigsten Tag vor der Wahl, **20. Januar 2025 18:00 Uhr**, einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG))

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 15 i.V. m. § 20 Abs. 1 BWG).

Aufstellung von Parteibewerbern (§ 21 Abs. 1 BWG)

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht** Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Bundestagswahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung (§ 6 des Parteiengesetzes).

Gemäß § 21 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) dürfen die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate, die Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestages begann mit der konstituierenden Sitzung am 26. Oktober 2021. Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag konnte mit den Wahlen der **Vertreter für die Vertreterversammlungen** ab dem **27. März 2024**, mit den Wahlen zur **Aufstellung von Wahlkreisbewerbern** ab dem **27. Juni 2024** begonnen werden. Gemäß § 27 Absatz 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 21 Abs. 6 BWG).

Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlge-

setz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG). Zur Erleichterung des Kontakts mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Wuppertal oder in der näheren Umgebung wohnen.

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahlkreise liegen, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl 7. Januar 2025 bis 18.00 Uhr der Bundeswahlleiterin (Postanschrift: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich im Original angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG). Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am vierzigsten Tage vor der Wahl 14. Januar 2025 fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten, Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, müssen außerdem von **mindestens 200 Wahlberechtigten dieses Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter als Druckvorlage geliefert oder elektronisch bereitgestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

bei Kreiswahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

- mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21

Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung; mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend.
- bei Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. **Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).**

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung am dreißigsten Tag vor der Wahl, 24. Januar 2025 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wuppertal, öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 5 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl, 3. Februar 2025 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan (Amtsblatt) der Stadt Wuppertal öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO werden durch die Dienststelle des Kreiswahlleiters zur Verfügung gestellt.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 101 Wuppertal I
gez.

Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Wuppertal, den 27. Dezember 2024

Bekanntmachung

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 101 Wuppertal I

Am 24. Januar 2025 um 15.30 Uhr, findet im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Ratssaal, die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 101 Wuppertal I statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses
2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 101 Wuppertal I

Die Sitzung ist öffentlich.

Wuppertal, den 27. Dezember 2024

Der Kreiswahlleiter
gez.
Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 102 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Teil I Nr. 435) den 23. Februar 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. I Nr. 283) auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 102 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu wird Folgendes bekannt gegeben:

Gebiet des Bundestagswahlkreises 102 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II

Der Wahlkreis 102 umfasst das Gebiet der kreisfreien Städte Solingen und Remscheid und von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 102 sind bei dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin

Klingenstadt Solingen
Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
Wahlamt
Gasstraße 22, Zimmer 111, 42657 Solingen
Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Wahlamt, 42648 Solingen

bis zum 34. Tage vor der Wahl, Montag, den 20. Januar 2025, 18:00 Uhr

einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. I, Nr. 91) i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in der Fassung vom 27.12.2024).

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Er muss enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist (§ 15 Abs. 1 BWG) und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat (§ 34 Abs. 5 Nr. 1 BWO). Die Zustimmung ist unwiderruflich; jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 BWG).

Aufstellung von Parteibewerbern (§ 21 BWG)

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 102 – Solingen-Remscheid-Wuppertal II zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 S. 1 – 3 BWG).

Die Wahlen (zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern) dürfen frühestens 32 Monate, (die Wahlen der Vertreter) für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs. 3 S. 4 BWG).

Das bedeutet, mit der **Aufstellung der Bewerber** für die Bundestagswahl durfte **frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode** (am 26. Oktober 2021) begonnen werden, für die Bundestagswahl 2025 **somit ab dem 27. Juni 2024**. Die Wahl der **Vertreter für die Vertreterversammlung** durfte grundsätzlich **frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode** (am 26. Oktober 2021) stattfinden; für die Bundestagswahl 2025 wäre das **somit ab dem 27. März 2024**.

Gemäß § 27 Absatz 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

Vertrauenspersonen (§ 22 BWG)

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an die Kreiswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Einzelbewerber) haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2 BWG)

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl (dies wäre Dienstag, der 07. Januar 2025) bis 18 Uhr, der Bundeswahlleiterin (Postanschrift: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 1 Nr. 1 a) der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.)

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt – gemäß § 1 Nr. 1 b) der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag – spätestens am vierzigsten Tage vor der Wahl, Dienstag, 14. Januar 2025 fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten, Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, müssen außerdem **von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein (§ 20 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 (zu § 34 Abs. 4 BWO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

1. Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 (zu § 34 Abs. 5 Nr. 1 und 3 Buchstabe b) BWO), dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO), dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

- mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 (zu § 34 Abs. 4 BWO) und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe a) BWO) gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 (zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe a) BWO) abgegeben werden;
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 (zu § 34 Abs. 5 Nr. 1 und 3 Buchstabe b) BWO), dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend.

- bei Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 (zu § 34 Abs. 4 BWO) und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. **Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).**

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlleiterin prüft die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

1. die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am vierzigsten Tag vor der Wahl, und damit am **Freitag, den 24. Januar 2025** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG i. V. m. § 1 Nr. 3 a) der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag). Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird, fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin. Der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl, dies ist **Montag, der 03. Februar 2025** in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO werden durch die Dienststelle der Kreiswahlleiterin zur Verfügung gestellt.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 (zu § 34 Abs. 4 BWO) - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Solingen, den 27. Dezember 2024

Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 102 - Solingen–Remscheid–Wuppertal II

gez.
Dagmar Becker
Stadtdirektorin

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.